Diss. 2144 (4) Walther

Beitrag
zur Lehre
vom
hochverrätherischen Komplott.

Habilitationsschrift

von

Friedrich Walther,
Dr. der Rechte.

München.
Christian Kaiser.
1849.

Bayer. Staats Bibliothek München

Diss. 2144 (4.

Beitrag

zur Lehre

vom

hochverrätherischen Komplott.

Habilitationsschrift

von

Friedrich Walther,
Dr. der Rechte.

München.
Christian Kaiser.
1849.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Vorwort.

Eine Gelegenheitsschrift, wie die vorliegende Abhandlung, hat Anspruch auf milde Beurtheilung, zumal sie sich mit einem Gegenstande beschäftiget, welcher, wenn auch einer in älterer und neuerer Zeit vielbehandelten Materie angehörend, dennoch unseres Wissens bisher noch nicht in besondere Erörterung gezogen wurde.

Wenn der Geschichtskundige im historischen Theile Bekanntes findet, so wird er dies mit unserem Bestreben, das Dogmatische durch seine Genesis zu erläutern und theilweise zu begründen, entschuldigen.

Was den dogmatischen Theil betrifft, so wird der Sachverständige nicht verkennen, daß wir stets an anerkannte Autoritäten anzuknüpfen und deren Aussprüche so viel wie möglich zu respektiren bemüht waren. Wer die eminenten Leistungen der Rechtsgelehrten in der Lehre vom Hochverrathe kennt, wird uns nicht des blinden Autoritätsglaubens beschuldigen können.

Er wird unser Verfahren besonders gerechtfertigt finden, wenn er damit die Originalität eines neueren Schriftstellers, des Herrn Privatd. Dr. T. Brackenhöft, vergleicht, welcher in seiner Abhandlung „über das mißlungene Verbrechen oder (?) den s. g. Versuch des Verbrechens" (Arch. 1847) S. 93 ff. in Bezug auf den Versuch

des Hochverraths so durchaus Neues und Seltsames vorbringt, daß wir uns ganz außer Stand gesetzt fanden, dieselbe irgendwie in Würdigung zu ziehen, ohne aus dem nüchternen Tone unserer Erörterungen herauszufallen. Den Bedenken, welche gegen unsere Ansichten vom legislativen Standpunkte aus erhoben werden möchten, suchten wir am Schlusse der Abhandlung zu begegnen. Vorläufig rufen wir der Gesetzgebung das Wort des Dichters zu:

Denique te ipsum
Concute, num qua tibi vitiorum inseverit olim
Natura aut etiam consuetudo mala; namque
Neglectis urenda silix innascitur agris.

Der Verfasser.

Römisches Recht.

Rom stellt sich schon bei seinem Eintritte in die Geschichte als ein geordnetes wohlorganisirtes Gemeinwesen mit einer bestimmten Verfassung dar. Soweit daher die Geschichte Rom's zurückgeht, besitzt dasselbe bereits ein wahres öffentliches Strafrecht *), und — da eigentliche öffentliche Strafe bei allen Völkern zuerst bei den Verbrechen gegen das Gemeinwesen oder den Staat einzutreten pflegt, so kann es nicht auffallend sein, daß wir schon in der ältesten Periode der römischen Strafrechtsgeschichte Strafgesetze gegen solche Verbrechen finden.

Zur Bezeichnung des Charakters dieser Strafgesetze sei es gestattet, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken. Die römische Strafgesetzgebung betrachtete das crimen perduellionis, wie sich dies schon etymologisch nachweisen läßt, von dem Gesichtspunkte einer Feindschaft gegen den Staat und belegte dasselbe mit schwerer Strafe **).

---

*) Vergl. hierüber insbesondere „Köstlin" die Perduellio unter den röm. Königen. Tüb. 1841. S. 19; Rein „Kriminalrecht der Römer." Leipz. 1844. Geib „Geschichte des röm. Criminalprozesses." Leipz. 1842. Mittermaier „deutsches Strafverfahren." Heidelb. 1845. Bd. I. S. 55 ff. und unter den Historikern insbes. Rubino „Untersuchungen über röm. Verfassung und Geschichte." I. Thl. Kassel 1839 schon in der Einleitung und an mehreren Stellen, namentlich S. 430 ff.

**) Vergl. Rein l. c. S. 464 ff. und Osenbrüggen „das altröm. Paricidium." Kiel 1841. S. 41. Noch Cicero in Anton. VIII, 13 nennt die Genossen des Antonius „natura cives, voluntate hostes."

Dieser Gesichtspunkt entspricht auch vollkommen der Geschichte des ältesten Roms. Die Stadt oder der Staat Rom war in seiner Kindheit rings von feindlichen Völkern und Staaten umgeben und hatte mit denselben anfänglich in beständigem Kriege um seine Existenz zu kämpfen. Jeder innere Angriff auf die Verfassung setzte den jungen Staat den immer lauernden Feinden gegenüber in die größte Gefahr. Wer daher einen solchen Angriff machte, der gefährdete zugleich die Existenz des Staates in ähnlicher Art, wie der äußere Feind. Diesen Verhältnissen und der dadurch nothwendig gewordenen militärischen Verfassung Roms, entspricht es auch vollkommen, daß schon unter den ersten Königen Gesetze bestanden, welche die Desertion vom Heere und andere militärische Vergehen als perduellio behandelten *). Neben diesem militärischen Charakter der Perduellions-Gesetzgebung ist aber auch noch ein anderes Moment derselben in's Auge zu fassen.

Betrachten wir nämlich die Strafe, welche den perduellis nach der Erzählung des Livius (bei Gelegenheit des judicium Horatianum) **) traf, etwas genauer, so dürfte der sakrale Charakter derselben nicht zu verkennen sein; denn die Verhüllung des Hauptes ist nichts anderes, als eine symbolische Handlung der sacratio capitis, der Weihung eines

---

S. Dieck „histor. Versuche über das Kriminalrecht d. Römer." Halle 1822. S. 5. Vergl. auch Rubino „Untersuchungen S. 466 ff. Dagegen Köstlin l. c. S. 33 ff. insbes. S. 54, 55 und 56; endlich Dollmann „in den krit. Jahrb. von Schneider" Jahrg. 1844. S. 7—28, welcher Rubino's Ansichten gegen die Köstlin'sche Polemik in Schutz genommen. Die Literatur findet sich vollständig angegeben bei Rein l. c. S. 464 ff. und in Feuerbach's Lehrbuch von Mittermaier 14. Aufl. S. 269 und 272.

*) S. Dion. III, 30. vergl. Rein S. 470 und 475. Zirkler „die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath." Stuttg. 1836. S. 7 ff.

**) Liv. I, 26. S. darüber Rein S. 471, Köstlin S. 1 ff.

Menschen zur Sühnung der über das begangene Verbrechen erzürnten Gottheit *).

Hieraus läßt sich schließen, daß der Römer in einem Verbrechen gegen den Staat eine direkte Beleidigung der Gottheit, einen Frevel gegen dieselbe erblickte, — eine Anschauung, welche um so weniger befremden kann, als ja Rom seine Entstehung (der Mythus von Mars **) und Rhea Sylvia), sowie Vieles von seiner Verfassung und Gesetzgebung (der Mythus von Numa und der Nymphe Egeria), Gottheiten verdankte, und sich auch noch in späterer Zeit beträchtliche Ueberreste eines bei dem Eintritte Roms in die Geschichte bereits untergegangenen, wahrscheinlich den Etruskern eigenthümlichen, theokratischen Strafrechtes vorfinden ***).

Auch wurde schon mehrfach bemerkt †), daß das römische Strafrecht auf jener eigenthümlichen heidnisch-antiken Denkweise über Staat und öffentliches Leben beruhe, welches sich von der christlich-modernen (namentlich germanischen) wesentlich dadurch unterscheidet, daß nach jener der Staat, weil eine unmittelbar von den Göttern getroffene Einrichtung, als das Höchste und als Selbstzweck erscheint, so daß das Individuum der Gesammtheit gegenüber kaum geachtet wird und der Mensch gleichsam im Bürger aufgeht, — während der Staat nach christlicher

---

*) Vergl. Wöniger „das Sakralsystem und das Provokationsverf. der Römer." Leipz. 1843. S. 241 ff. — Köstlin S. 127 ff. Rein S. 27 ff. und Platner „quaestiones de criminum jure Romano." Marb. 1842. S. 23—46.

**) Daß Mars als Vater des Romulus und Remus bezeichnet wird, hängt wieder mit dem Charakter der ältesten Verfassung Roms (eines Militärstaates) zusammen. Vergl. auch Rubino l. c. S. 9, 34 ff. bes. S. 131.

***) Vergl. hierüber Rein l. c. S. 24 ff. insbes. über die Worte „supplicium" und castigatio (von castus, καϑαρός) S. 29. Ebendaselbst über den Dualismus des römischen Kriminalrechts.

†) So z. B. von Henke „Handbuch des Kriminalrechts und der Krim.-Pol." III, S. 186. Vergl. hiemit Köstlin l. c. S. 55 und 56.

Auffassung *) lediglich als Mittel und Vorbedingung (freilich conditio sine qua non) zu einem höhern Zwecke, nämlich zu dem der Erfüllung der hohen menschlichen Bestimmung gelten kann, so daß derselbe nur als für das Individuum vorhanden zu betrachten und der Angriff auf die Staatsordnung nicht mehr als eine unmittelbare Beleidigung der Gottheit anzusehen ist **).

Wir kehren nun zu unserem besonderen Gegenstande zurück. Was vorerst die Zeit der Könige betrifft, ehe sich der Begriff der majestas (populi Romani, später principis) gebildet hatte und die leges de crimine minutae, imminutae oder laesae majestatis rogirt waren, so begriff man damals alle Handlungen, wodurch sich Jemand dem Vaterlande gegenüber in die Stellung eines Feindes oder Verräthers versetzte, unter dem Worte perduellio. Je nachdem die Perduellionshandlung ihre Richtung auf das Innere des Staates, die Verfassung hatte, z. B. um letztere zu ändern oder den König zu entthronen ꝛc., oder auf die äußere Existenz und Sicherheit des Staates z. B. wenn der Feind gegen Rom von einem Römer unterstützt wurde, — war die erstere entweder perduellio im engeren Sinne oder proditio ***).

Die erste einigermaßen sichere †) Nachricht von einem Gesetze gegen staatsgefährliche Verbindungen und Complotte findet

---

*) Vergl. auch Dahlmann „Politik" I. 2. Aufl. S. 54.

**) Wenn daher Karpzov N. P. R. C. pars I. qu. 51. nr. 1. noch behauptet: „Continet (crimen laesae majestatis) offensionem Dei, cujus vicem imperator tenet," so ist dies entweder uneigentlich gemeint, oder er steht nicht auf dem Boden christlicher Denkweise.

***) Zu letzterer gehörte namentlich das Ueberlaufen zum Feinde. Der „λειποτακτος" war ein proditor, wie die „herisliz" des altgermanischen Rechts als Verrath betrachtet wurde. Vergl. auch Köstlin l. c. S. 46—57, Rein l. c. 466—473.

†) Was von einer lex Romuli: „ne nocturnae in templis vigiliae haberentur neve coitiones clancularíae" behauptet wird, beruht auf mehrfachem Irrthume. Vergl. darüber Köstlin S. 19 und Rein S. 469 ff.

sich bei Dionysius IV, 53 aus der Regierungszeit des Tarquinius Superbus. In den 12 Tafeln soll sodann nach einer angeblich von M. Porcius Latro herrührenden declamatio gegen Catilina (19) die Bestimmung enthalten gewesen sein: ne quis in urbe coetus nocturnos agitaret. Wenn nun diese Bestimmung zunächst vielleicht nicht auf perduelliose Vereinigungen zu beziehen oder auch die Nachricht selbst gar nicht einmal glaubwürdig wäre, wie dies eben so von der lex Gabinia behauptet wird, wonach derjenige, „qui conciones ullas clandestinas in urbe conflavisset, more majorum“ mit einer Kapitalstrafe belegt werden solle, — so scheint doch unzweifelhaft zu sein*), daß dergleichen coetus und conciones als perduellio geahndet worden seien, insoferne nur die übrigen Voraussetzungen der perduellio vorhanden gewesen. Der erste uns bekannte Perduellionsprozeß wegen einer hochverrätherischen Verschwörung ist der bekannte Fall von den Söhnen des Brutus**). Eine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung der perduellio kann in dieser Periode um so weniger erwartet werden, als solche auch dem spätern römischen Rechte unbekannt ist.

Als sich sodann mit dem Wachsthum der römischen Macht über Italien und darüber hinaus der Begriff der majestas populi Romani ausbildete***), kam man sehr bald dazu, diesen Begriff (die amplitudo, securitas und dignitas civitatis oder reipublicae) als den Gegenstand staatsgefährlicher Handlungen aufzustellen. Das crimen minutae majestatis hatte zwar nach den ersten Majestätsgesetzen einen nur sehr geringen Umfang, es bildete gleichsam ein Supplement zu dem crimen perduellionis für die minder strafbaren Fälle von Vergehen und Frevel gegen

---

*) S. Liv. II, 28. 32. etc. Vergl. Zachariä „die Lehre vom Versuche der Verbrechen.“ Göttingen 1836. Th. I. S. 108. Rein S. 473.

**) Liv. II, 3—5; vergl. Rein S. 480.

***) Vergl. Dieck über die Zeit der Entstehung des Begriffes majestas l. c. S. 46 ff. und Rein S. 504.

die Sicherheit und das Wohl des Staates *). Allmälig aber wuchs es durch Praxis und Gesetzgebung (die leges majestatis Appuleia, Varia, Cornelia und Julia) zu immer größerem Umfange, indem es stets mehr und mehr von den Perduellionsfällen in sich aufnahm, bis das crimen perduellionis zuletzt ganz in demselben aufgegangen war **).

Die Grundlage für die Lehre vom Majestätsverbrechen, welches in der Kaiserzeit noch um viele Arten bereichert wurde, ohne daß jedoch dadurch sowie früher durch die Einführung der republikanischen Verfassung der Begriff desselben eine wesentliche Aenderung erlitten hätte ***), blieb die wahrscheinlich von Julius Cäsar †) herrührende lex Julia, welche den wesentlichen Inhalt der alten Perduellionsgesetze und der früheren leges majestatis in sich aufgenommen hatte, insoweit derselbe noch von praktischer Bedeutung war ††).

Diese lex Julia, sowie das spätere römische Recht enthalten nun ausführliche Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung des hochverrätherischen Komplottes. Die technischen Bezeichnungen hiefür sind conjuratio, conspiratio, factio und consilium †††). Hievon sind aber nach römischem Rechte die sogenannten collegia illicita wohl zu unterscheiden *). Unter collegium illicitum verstand das römische Recht jede nicht von der Obrigkeit erlaubte Verbindung Mehrerer zu einem bestimmten Zwecke, und bedrohte es vermöge seines polizeilich-politischen Charakters als crimen extraordinarium

---

*) Vergl. Dieck S. 59 ff.; insbes. Rein S. 505 und 506.

**) Vergl. Rein S. 517. Weiske Hochverrath und Majestätsverbrechen. Leipz. 1836. S. 13 ff.

***) Vergl. Köstlin S. 14.

†) Vergl. Dieck S. 93 ff. Rein S. 515 und 516.

††) Vergl. Rein S. 506, 509, 510 und 515 ff. Dieck S. 59 – 90 ff.

†††) Vergl. Weiske S. 91 ff. und Rein S. 521.

*) Vergl. Weiske S. 92 ff. Zachariä Archiv 1838. S. 369. Zirkler S. 80, 217; besonders Ed. Platner „quaest. de jure crim. Rom.“ S. 300 – 302. Rein S. 521.

mit strenger Strafe, ja sogar nach Analogie des crimen laesae majestatis *). Gleichwohl wäre es sehr irrig, alle verbotenen geheimen oder öffentlichen Verbindungen mit politischen Zwecken nach römischem Rechte als hochverrätherisch qualificiren zu wollen. Denn daß aus L. 2 D. de colleg. et corp. 47, 22, wo allerdings auf eine Bestimmung der lex Julia Maj. Bezug genommen wird, nicht auf eine Gleichstellung der colleg. illicita mit der conjuratio etc. im Begriffe geschlossen und erstere nicht auf Grund dieser Stelle als Versuch des Hochverraths behandelt werden dürfen, hat bereits Zachariä gezeigt **).

Zum hochverrätherischen Komplotte gehörte: 1) daß die Verschworenen erweislich bereits über einen bestimmten Plan übereingekommen, wonach dieselben 2) taugliche Mittel zur Realisirung ihres Planes anzuwenden gesonnen; und daß sie sich 3) solcher Mittel wirklich zu bedienen im Stande waren ***). Hiegegen kann auch nicht L. 5 Cod. h. t. angeführt werden.

---

*) L. 2 D. de colleg. et corp. (47, 22): Quisquis illicitum collegium usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse judicati sunt. Diese Strenge erklärt sich für die Zeit der Republik aus dem Geiste der republikanischen Verfassung Roms, wonach neben der gesetzlich organisirten Volksversammlung keine andere zu politischen Zwecken geduldet werden durfte, für die Kaiserzeit aus den despotischen Bestrebungen der Kaiser. Aehnliche Bestimmungen enthält die Constitution der (ersten) französischen Republik von 1. Vend. des Jahres IV. tit. 14. §. 360 ff. Vergl. überhaupt Zirkler a. a. O. S. 86 ff.

**) Vergl. Zachariä im Archiv 1838. S. 354, 361 u. 367 ff. Hienach ist auch Weiskes Ansicht, l. c. S. 93 ff., zu berichtigen. In dem Endresultate stimmt indeß Weiske mit Obigem überein, indem er S. 102 sagt: „Es genügt also nicht, wenn Mehrere nur überhaupt und im Allgemeinen die Absicht hatten, die res publica verletzen zu wollen. Durchaus nothwendig ist, daß man seinen Zweck durch eine bestimmte verbrecherische Handlung, z. B. seditio zu erreichen gedenkt."

***) Nach Modestinus in L. 7 §. 5. D. ad leg. Jul. maj. konnte die Rücksicht auf das „an potuerit" nicht aus dem Auge gelassen werden.

Diese viel besprochene und, wie Zachariä sich ausdrückt *), „berüchtigte" Constitution, lautet nämlich wie folgt: **Quisquis cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorem etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cujuslibet postremo qui nobis militat, cogitaverit, (eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt) ipse quidem utpote majestatis reus, gladio feriatur bonis ejus omnibus fisco nostro addictis.** — Hier ist vor Allem zu bemerken, daß die Worte **cogitaverit** und **voluntas**, was auch längst allgemein anerkannt, durchaus nicht buchstäblich zu nehmen sind; ferner enthält der Zwischensatz „**eadem enim severitate . . .**" nur die **ratio legis**, ist kein dispositiver Bestandtheil der **lex** und kann daher auch nicht als solcher geltend gemacht werden; endlich besteht die in der Constitution enthaltene Neuerung lediglich darin, daß auch an den genannten kaiserlichen Beamten das **crimen majestatis** begangen werden könne, was vordem nicht möglich oder doch zweifelhaft war. Wenn auch nach dieser Constitution sowie schon nach der **lex Julia majestatis** zum Thatbestand des **crimen majestatis** die Erreichung des hochverrätherischen Zweckes nicht erforderlich war, so kann aus ihr doch auch nicht gefolgert werden, daß jede auch noch so entfernte Versuchshandlung, welcher eine hochverrätherische Absicht zu Grunde lag, wie das vollendete **crimen majestatis** bestraft worden sei **).

War nun aber ein Komplott so beschaffen, wie angegeben wurde, so betrachtete das römische Recht das **crimen majestatis** als begangen; es lag darin, wie es nach unserm Sprachgebrauche lauten würde, der gesetzliche Thatbestand des vollendeten **crimen majestatis** und die Komplottan-

---

*) Zachariä: L. v. V. S. 127 Note 2.

**) Vergl. auch Luden „Abhandlungen aus dem gem deutschen Strafrechte." I. Bd. Gött. 1836. S. 288 ff.

ten wurden ebenso bestraft, als hätten sie bereits ihren Plan ausgeführt. Wenn nämlich auch einerseits nach dem Satze in L. 18. D. de poenis 48, 19: „Cogitationis poenam nemo patitur" nicht der bloße verbrecherische Gedanke oder Wille in's Gebiet des Strafrechts gezogen werden konnte, so sah das römische Recht doch nach dem Grundsatze: „voluntas spectatur in maleficiis non exitus" *), häufig einen durch eine äußere Handlung manifestirten verbrecherischen Willen, wäre auch die Handlung nur eine vorbereitende, für ebenso strafbar an, wie die Ausführung des Verbrechens selbst **).

Hiebei darf jedoch nicht vergessen werden, daß nur solche Versuchshandlungen bestraft werden konnten, welche durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung mit Strafe bedroht waren. Wenn daneben auch ein vindicare ad exemplum legis ***) vorkommt, so war dies doch nur unter der Voraussetzung statthaft, daß ein dem im Gesetze vorgesehenen ganz ähnlicher Fall vorliege, bei welchem die wesentlichen Merkmale des crim. maj. nicht fehlen durften. War dies nicht der Fall, so mochte die verbrecherische Handlung wohl nach einer andern lex, nicht aber nach der lex oder ad exemplum legis majestatis strafbar sein. Das römische Recht kennt, wie Zachariä gezeigt hat, keineswegs die Regel, daß alle auch noch so entfernten Hochverrathsversuchshandlungen gleich strafbar seien, wie die unmittelbare Ausführung der hochverrätherischen Absicht, wenn auch hinsichtlich des Strafmaßes zwischen den gesetzlichen Fällen des crim. maj. nicht unterschieden wird. Ebenso ist es ganz irrig, zu behaupten, daß sich nach

*) Vergl. L. 14 D. ad leg. Cornel. de sic. 48, 8; L. 5. Cod. h. t.

**) Vergl. hierüber Zachariäs L. v. V. und Archiv S. 370 und insbes. Weiske l. c. S. 58, 64 und 68 ff.

***) Modestinus in L. 7. §. 3. D. h. t.: „quod ex scriptura legis descendit vel ad exemplum legis vindicandum est." Vergl. auch Zachariä Archiv S. 354 ff., daß jedoch unter mehreren römischen Kaisern großer Mißbrauch hiemit getrieben wurde, ist freilich nicht zu leugnen. S. Rein l. c. S. 527 und 536.

der lex Julia maj. die Strafbarkeit der der Verschwörung vorausgehenden Handlungen von selbst verstehe *).

Muß nun einerseits daran festgehalten werden, daß ein Komplott, wie oben beschrieben, beschaffen sein mußte, damit es lege majestatis bestraft werden konnte, so darf andererseits in der mehrerwähnten L. 5. Cod. h. t. nicht etwa deshalb eine Beschränkung des Begriffes des hochverrätherischen Komplottes auf solche Komplotte erblickt werden, welche gegen das Leben des Kaisers und der ihm in dieser Constitution gleich gestellten Personen gerichtet sind, weil hier nur von diesen die Rede ist **). Das hochverrätherische Komplott hat vielmehr ebenso alles dasjenige zu seinem Gegenstande, was überhaupt Gegenstand des crimen majestatis sein kann, und als Mittel zur Ausführung des von den Komplottanten beschlossenen Planes kann jede Handlung vorkommen, welche überhaupt den Charakter einer hochverrätherischen an sich trägt. So sagt L. 1. §. 1. D. h. t.

Majestatis autem crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur, quo tenetur is, cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo obsides injussu principis interciderent; quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rem publicam, locave occupentur, vel templa, quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur; cujusve opera, consilio (dolo) malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi Romani quive imperium potestatemve habet, occidatur ***) etc.

Hieran hat die Constitution Nichts geändert; was sie Neues enthält, beschränkt sich vielmehr, wie bereits bemerkt, auf die Bestimmung, daß auch an gewissen Personen, welche dem Kaiser besonders nahe standen, das crimen majestatis durch Lebensnachstellung begangen werden könne und auf die nunmehr bestimmte

*) Vergl. Zachariä Archiv l. c. S. 360. Luden l. c. S. 237 und 238.

**) Vergl. hierüber Zachariä Arch. S. 367.

***) Vergl. auch noch L. 4. D. h. t.

Erklärung, daß alle Komplottanten (Anstifter, Verleitete, Mitwisser ꝛc.) auf gleiche Art bestraft werden sollten, was früher nach der lex Julia nicht der Fall gewesen zu sein scheint *).

Die Strafe der Komplottanten war nach der lex Julia, wie nach der lex Cornelia bei römischen Bürgern, da dieselben nicht mit dem Tode bestraft werden konnten, noch die alte republikanische aquae et ignis interdictio d. i. Exil, wie die aller Uebrigen, welche sich irgend eine Handlung hatten zu Schulden kommen lassen, welche in der lex Julia majestatis vorgesehen war. (Paull. V, 29, 1). Unter den Kaisern findet sich zwar die Exilsstrafe als Relegation und Deportation ebenfalls noch; allein je mehr von der Zeit an das römische Strafrecht unter der Herrschaft des Abschreckungsprincipes steht, desto mehr kömmt statt ihrer die Todesstrafe in Anwendung, um den Thron der despotischen Kaiser durch die Furcht vor den qualvollen Strafen zu sichern.

Unter einigen Kaisern z. B. Tiberius, Nero, Domitianus, Commodus, Caracalla, Gallienus, Diocletianus, Constantius, Julianus, Valens ꝛc. finden wir wahre Mustercharten von Todesstrafen, als köpfen, lebendig eingraben, verbrennen, den wilden Thieren vorwerfen ꝛc. ꝛc.

Daneben kamen wenigstens bei den schwereren Majestäts-

---

*) Vergl. hierüber die Ausführung bei Rein l. c. S. 524, 531. Die in dieser Constitution vorgeschriebene Ausdehnung der Strafe auf die Kinder des majestatis reus mochte wohl schon vor Arkadius üblich gewesen sein. Vergl. auch hierüber Rein S. 539. Indeß sagt Cicero de nat. deor. III. 38, daß es allgemein mißbilligt worden sei, daß Sulla die Kinder der Schuldigen mitgestraft habe.

**) Die lex Porcia, wodurch die Anwendung der Todesstrafe auf römische Bürger für unzulässig erklärt wurde, bezog sich eigentlich nicht auf die perduellio, so daß also hiefür noch immer die alten Strafen des Aufhängens an der arbor infelix, das Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen oder Enthauptung mit damnatio memoriae nnd confiscatio bonorum gesetzlich waren. Gleichwohl führte jene lex in Verbindung mit den leges majestatis die Ausschließung dieser Strafen herbei.

verbrechen immer damnatio memoriae oder doch infamia, Vermögenskonfiskation, Annullirung des Testamentes des Verurtheilten und Erbunfähigkeitserklärung der Kinder desselben ꝛc. vor.

Die bessern Kaiser, wie Vespasianus, Titus, Trajanus, Hadrianus, Antoninus Pius, M. Aurelius, ꝛc. ließen sich aber in Bezug auf Majestätsprozesse nicht den allergeringsten Mißbrauch zu Schulden kommen, ja übten hier nicht selten eine Milde, über welche man sich heute nicht genug wundern kann *).

*) Vergl. „die chronologische Uebersicht des Majestätsverbrechens unter den Kaisern“ bei Rein l. c. S. 543 — 556 und die Majestätsprozesse nach der lex Mamilia, Appuleia, Varia, Cornelia und Julia sowie unter den Kaisern von S. 556 -- 597.

Das deutsche Recht bis zur Reception des römischen Rechts.

Der lange bestandene und zu einem traditionellen Dogma gewordene Irrthum, als hätten die Germanen zu der Zeit, wo sie in die Geschichte eintreten, weder Staat noch Recht, noch insbesondere ein Strafrecht besessen, ist durch neuere gründlichere Forschungen, namentlich Wilda's *), vollkommen aufgedeckt. Wir wissen nun, daß die Deutschen, wie Wilda sagt **), „mögen sie als bloße Nomaden eingewandert, mögen sie schon um Land als beginnende Ackerbauer zu erobern, wie es später geschah, ausgezogen sein, — auch schon in dem ersten Morgenstrahle der Geschichte (der, wer weiß wie viele Jahrhunderte hinter den Nachrichten des Tacitus liegt!) als Angehörige eines Volkes erschienen, verbunden durch Bande des Blutes und politische Einigung, die schon durch die Wanderung selbst vorausgesetzt werden, und die wir ja bei dem rohesten Jäger- und Hirtenvolke finden."

Was insbesondere das Strafrecht betrifft, so haben schon Woringen ***) und noch evidenter Wilda die Meinung †) wider-

*) Wilda „das Strafrecht der Germanen." Halle 1842; insbesondere S. 116 ff. und 146 ff. über diesen Irrthum.

**) a. a. O. S. 121.

***) v. Woringen „Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts." Berl. 1836. („über die Entwicklung der Ansichten von Verbrechen und Strafen in Deutschland." I. Abth. von den Kompositionen) S. 21 ff.

†) Jarke Handbuch des deutschen Strafrechts I. S. 11, 20. Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. S. 31.

legt, wonach den Germanen der Begriff des Verbrechens, als eines aus dem freien Willen entsprungenen Unrechts, gänzlich unbekannt gewesen sein soll, und wonach „nur der äußerlich wahrnehmbare Schaden, den der Eine dem Andern zugefügt, nicht der Wille und die geistige Schuld des Verbrechens in Betracht gekommen sei.“

Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß in dem altgermanischen Strafrechte der äußerlich wahrnehmbare, materielle Schaden, welcher durch die Handlung eines Menschen einem Andern an Leib oder Gut zugefügt worden, eine Hauptrolle spielt und daß die Unterscheidung zwischen einer absichtlichen und nicht absichtlichen Rechtsverletzung eine sehr unvollkommene gewesen, ja daß sogar rein zufällige Beschädigungen durch Sachen von deren Eigenthümer gebüßt werden mußten, ohne daß diesem auch nur die geringste Verschuldung beizumessen gewesen wäre. Allein hieraus läßt sich nicht folgern, daß den Germanen diese Unterscheidung gänzlich fremd gewesen sei *) und es ist eine nicht mehr zu leugnende Thatsache, daß außer dem wahrnehmbaren materiellen Schaden einer Handlung auch deren moralische Seite, sowie nicht minder deren Gemeingefährlichkeit in Betracht gekommen sei **).

Kann man auch Woringen beipflichten, daß es „charakteristisch sei für die Entwicklung des deutschen Strafrechts überhaupt, daß die Freiheit immer mehr durch höhere Rücksichten überwunden wurde,“ so muß doch auch schon von der ältesten geschichtlichen Zeit Deutschlands behauptet werden, daß der Germane sich wohl bewußt war, daß er ein Glied eines größeren und höheren Ganzen, einer organisch gegliederten Gesammtheit sei, deren ausgesprochenem Willen er seinen individuellen unterzuordnen habe ***). So unbehindert der Germane in der Uebung

---

*) Vergl. Wilda S. 149.

**) v. Woringen S. 25. Wilda S. 153.

***) Wilda S. 151.

seiner Freiheit sein mochte, so durfte er doch nicht ungestraft seinem Willen und seiner Kraft in der Art freien Lauf lassen, daß dadurch höhere Rücksichten, wie die auf die Sicherheit und das Wohl des Gemeinwesens oder auf den Kultus der Götter verletzt würden *). Es läßt sich daher auch erwarten, daß wir schon in der ältesten Periode des germanischen Rechtes Strafgesetze gegen solche Verbrechen finden, welche gegen das Gemeinwesen oder den Staat unmittelbar gerichtet sind.

Solche Strafgesetze enthalten denn auch die Quellen für alle drei Perioden oder Entwickelungsstufen des älteren germanischen Strafrechts **). Was nämlich vorerst die Friedlosigkeitsperiode betrifft, so unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der Landesverrath und der Verrath an dem Herrn oder Landesfürsten ein wahrer Friedensbruch im engern Sinne des Wortes ***), ein unbedingt todeswürdiges Verbrechen †) war und Friedlosigkeit nach sich zog. So heißt es schon in Kap. 12 der Germania des Tacitus:

Distinctio poenarum ex delicto, proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi ††). Hieraus, sowie aus dem Umstande, daß der Landesverrath und Treuebruch nach Wilda †††) durchgängig unter der Bezeichnung „**nithingsverk**“ (d. h. schändliche, verabscheuungswürdige, niedrige Missethat) vorkommen, läßt sich auch entnehmen, von welchem Gesichtspunkte aus die Germanen diese Verbrechen betrachteten.

---

*) v. Woringen S. 26.

**) Vergl. hierüber Wilda S. 484.

***) Nach der Darstellung bei Wilda S. 271 Nr. 3.

†) Vergl. Wilda S. 496.

††) Vergl. auch die Stelle in König Knuts I. Gesetzen bei Wilda S. 271.

†††) Wilda S. 273.

Außer der Gemeingefährlichkeit derselben kam nämlich vorzüglich auch die in ihnen sich offenbarende niedrige Gesinnung in Betracht, mit welcher der Verräther gegen seine Blutsfreunde, gegen seine Stammesgenossen, gegen sein heimathliches Land „machinirte," oder im Kampfe seinen Platz neben den Freunden verließ, sich feige dem Kampfe entzog oder gar dem Feinde heimlich Beistand leistete. Diese Gesinnung mußte dem Charakter der Germanen allerdings als die verabscheuungswürdigste und sträflichste erscheinen *).

Man darf in den Gesetzen der alten Germanen keine Bestimmungen suchen, welchen die Absicht zu Grunde gelegen wäre, den Staat oder die Gemeinde gegen revolutionäre Angriffe auf die Verfassung oder gegen Umsturz der Verfassung bezweckende Komplotte zu sichern. Dergleichen erst bei höherer socialer und politischer Bildung der Völker zu Tage tretende Erscheinungen waren dem einfachen öffentlichen Leben der Germanen wohl völlig unbekannt **). Dagegen gab es schon im ältesten deutschen Rechte ein dem heutigen Strafrechte nicht mehr bekanntes, viel umfassendes Verbrechen oder, wenn man so sagen darf, eine große Verbrechenskategorie, — die „Verrätherei." Unter diese Kategorie fiel eine große Zahl von verbrecherischen Handlungen, welche im heutigen Strafrechte unter dem Namen Landesverrath, Hochverrath und Staatsverrath vorkommen; außer diesen aber noch viele andere z. B. Gattenmord, Herrenmord, ja vielleicht jeder Meuchelmord, — kurz alle Verbrechen, welche einen Treuebruch involvirten ***).

---

*) Insbesondere waren es die heimlich betriebenen Lebensnachstellungen im Allgemeinen, welche den Germanen als besonders gehässig erschienen, wie überhaupt alle Verbrechen, die verborgen und heimlich verübt wurden; z. B. der Meuchelmord, der Diebstahl 2c. S. meine Abhandlung über den Funddiebstahl. München 1848. S. 37.

**) Vergl. hierüber die treffliche Darstellung bei Wilda S. 130 ff. bes. 133.

***) Das Wort Hochverrath kommt in dieser Periode und später noch

Wer die Existenz des Gemeinwesens dadurch gefährdete, daß er demselben Feinde erweckte oder mit dem Feinde gegen sein Stammland auszog oder sonstwie dem feindlichen Heere im Kriege Vorschub leistete, der war ein Landesverräther *). Dem ältesten römischen Rechte ähnlich beging aber auch der einen Landesverrath, welcher sich einer Heeresflüchtigkeit schuldig machte, d. h. seine Pflicht mit den Familien- oder Gemeindegenossen das Land zu vertheidigen verletzte **). Dasselbe gilt auch — freilich mit einigen Modifikationen — von der zweiten und dritten Periode des ältern deutschen Strafrechtes, nämlich von der Zeit, wo das Kompositionensystem vorherrschend war und derjenigen, als sich aus dem Bußsystem wieder ein System sogenannter öffentlicher Strafen zu entwickeln strebte ***).

Je mehr das Königthum an innerer Stärke und äußerem Umfang seiner Macht zunahm †), desto mehr befestigte sich auch die Ansicht, daß jedes feindliche Unternehmen gegen den König oder Herzog ein Frevel gegen das Gemeinwesen selbst sei. Der Staat wurde mehr und mehr mit dem Staatsoberhaupte identi-

---

gar nicht vor; wenn wir dagegen die Bezeichnung crimen majestatis finden, so darf dabei doch keineswegs an die Gültigkeit der römischrechtlichen Grundsätze über dieses crimen gedacht werden.

*) Vergl. Wilda S. 984 ff. Graff „althochd. Sprachschatz" II. S. 461 übersetzt farrâtan (verrathen) mit prodere, tradere, machinari und führt für Verrath die Worte anarâti, meinrat (schlechter Rath, wie Meineid — schlechter, falscher Eid) an, für conspiratio piratida. (S. 466).

**) Wilda S. 985. Vergl. übrigens Wilda S. 988 über die L. Alam. 93. S. auch Pertz monum. Germ. hist. tom. III. p. 83, 84, eine lex Carol. M. Unter den Beschuldigungen, welche gegen den Herzog Thassilo von Bayern im J. 788 als er wegen Hochverraths zum Tode verurtheilt, dann aber begnadigt wurde, erhoben waren, befand sich auch die der Heerflucht (herisliz). Vergl. noch Ed. Roth. cap. 7.

***) Vergl. Wilda S. 485.

†) Vergl. Wilda S. 131 über die Nachrichten des Tacitus von dem deutschen Königthume.

ficirt. So sagt das Ed. Roth. cap. 4. Si quis inimicos regis intra provinciam invitaverit, aut introduxerit, animae suae incurrat periculum et res ejus infiscentur *).

Der Verrath an dem Könige war es ganz besonders, bei welchem der Gesichtspunkt des Treuebruches, vorherrschend war. Dies geht aus mehreren Stellen der Volksrechte und Kapitularien hervor; so aus L. Rip. 69, 1.: Si quis homo Regi infidelis exstiterit de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur; so aus cap. Paderb. a. 785 c. 11.: Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur; ganz besonders aber aus König Cnut Witherlagsr. b. Rosenv. p. 3. „Wenn ferner es geschieht, daß jemand ein gräulicher und schändlicher Treubrecher wird und Judaswerk begeht durch Verrath gegen seinen Herrn, so hat er sich selbst verwirkt und all sein Gut **).

Solcher Verrath, welcher namentlich auch durch Nachstellungen gegen das Leben des Fürsten begangen wurde, gehörte zu den unsühnbaren, unbedingt todeswürdigen Verbrechen ***). Von diesem Gesichtspunkte aus läßt es sich auch erklären, daß wenn man den König nicht „mit berathenem Muthe," sondern im Zorne getödtet, der Friedkauf durch Erlegung des — freilich nicht von Allen zu erschwingenden — Königswergeldes zuläßig war †). Ebenso erklärt sich daraus, sowie aus dem Umstande, daß die Pflicht der Treue eine gegenseitige war, die Möglichkeit, daß auch der Fürst an seinem Volke sich eines Verrathes schuldig machen konnte ††).

---

*) Vergl. insbes. auch Wilda S. 986.

**) Vergl. Wilda S. 990.

***) „botleas" (unabbüßbar) vergl. Wilda S. 271 und S. 991 über die Auslegung derjenigen Stellen z. B. in der lex Bajuw. II, 20 §. 2—4, in denen doch von einem Wergelde des Königs die Rede ist.

†) Vergl. Wilda S. 991.

††) Vergl. Wilda S. 989.

Was nun insbesondere das hochverrätherische Komplott oder die Verschwörung betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß selbe mit Strafe belegt worden und zwar höchst wahrscheinlich schon als Versuchshandlungen, d. h. indem man sich wohl bewußt war, daß dieselben nichts anderes seien als Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen zu einem Verbrechen und indem man sie (wenigstens nach einigen Rechten) geringer strafte als das ausgeführte Verbrechen. Als Beispiel diene folgende vom verrätherischen Komplotte überhaupt handelnde Stelle in L. Roth. c. 11.: Si homines liberi inter se de morte alterius consiliati fuerint sine Regis consilio, et ex ipso consilio mortuus non fuerit, componat unusquisque, ut supra, solidos XX, et si ex ipso consilio mortuus fuerit, tunc ille, qui homicida est, componat ipsum mortuum, sicut appretiatus fuerit, id est widrigeld suum *).

Wenn auch, wie Wilda lehrt, „sich keine feststehende Ansicht, kein anerkanntes System gebildet hatte" in Bezug auf die Art und Weise, wie Versuchshandlungen zu bestrafen seien, so steht doch so viel fest, daß solche „mit Bußen und Brüchen oder wohl auch andern Strafen belegt worden seien" **). Ja es gibt sogar 2 Volksrechtsbücher, nämlich die Graugans und die lex Salica, in welchen das vollendete Verbrechen bereits als Maßstab für die Bestrafung des entsprechenden versuchten erscheint, während letzteres in den übrigen noch ohne dieses Princip, jedoch stets mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit, Bosheit und Nähe der Versuchshandlung an der Vollendung bald mit voller Buße und Brüche, bald mit halber 2c. gesühnt wurde ***).

Daß nun aber das verrätherische Komplott, damit es zur

*) Bei Walter corp. jur. Germ. ant. tom. I. ed. Roth. S. 685.

**) S. Wilda S. 598. vergl. damit Zachariä L. v. V. I. S. 164 ff.

***) In Bezug auf das isländ. und salfränk. Recht vergl. Wilda S. 600, namentlich den daselbst angeführten Fall aus der Nialssage; über die andern Rechte Wilda S. 602 – 605. — Vergl. auch Zachariä L. v. V. §. 203 ff.

Strafe gezogen werden könne, eine gewisse Reife haben mußte, läßt sich nach dem objektiven Gesichtspunkte des deutschen Strafrechts, welcher in der ältern und ältesten Zeit noch weit mehr vorherrschte, als in späterer, nicht anders vermuthen. Denn wenn sich auch die Rechtsbücher des allgemeinen Ausdruckes „consiliari“ bedienen *), so ist derselbe, wie schon Zachariä bemerkt **), nur von einer „schon gereiften Verschwörung zu verstehen,“ und läßt sich für das altdeutsche Recht nicht die Regel aufstellen, daß jeder noch so entfernte Verbrechensversuch, „jede Aeußerung des verbrecherischen Entschlusses“ wie das begangene Verbrechen bestraft worden sei.

Was nun die spätere Zeit des deutschen Rechtes betrifft ***), so blieb nicht nur der Treuebruch der vorherrschende Gesichtspunkt für die Beurtheilung der Verbrechen gegen das Gemeinwesen oder das Staatsoberhaupt, sondern trat auch in demselben Maße noch weit mehr hervor, als sich das Lehenwesen ausbildete und das Feudalrecht fast das ganze Staatsleben beherrschte †). Der größte Theil derjenigen Verbrechen, welche man im Sinne der damaligen Zeit politische nennen konnte, fie unter den Begriff der Felonie oder Quasifelonie.

---

*) So in L. Bajuw. tit. II. c. 1. §. 1.: Si quis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit Ducem, de morte ejus consiliatus fuerit et exinde probatus negare non potest, in Ducis sit potestate homo ille et vita illius et res ejus infiscentur in publico. Vergl. L. Alam. tit. 24; ed. Rotharis c. 1 etc. S. auch Du Cange s. v. consiliari.

**) Archiv 1838. S. 534.

***) Wir verstehen darunter die ga ze Periode der Ausbildung des deutschen Rechtes im Mittelalter bis zur Reception des röm. Rechts, als deren Hauptquellen der Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und andere diesen verwandte Rechtsbücher zu betrachten sind. Vergl. über diese Periode Roßhirt Geschichte und System rc. II. S. 25 ff. Zöpfl das alte bamberger Recht als Quelle der Carl. Heidelb. 1839. S. 117.

†) Vergl. auch Mittermaier in Feuerbachs Lehrbuch S. 272.

Diese Verbrechenskategorie war für das Lehenrecht dasselbe, was für das Landrecht das Verbrechen der Verrätherei war, nur mit dem Unterschiede, daß dieses noch viel mehr umfaßte, als jene, indem das Verbrechen der Verrätherei an allen denjenigen Personen begangen werden konnte, welchen der Verbrecher nach naturrechtlichen oder positiven Rechtsgrundsätzen zur Beobachtung einer besondern Treue verpflichtet war *).

Aus diesem weiten Begriffe der Verrätherei bildete sich erst der Begriff des Hochverrathes in späterer Zeit allmälig heraus; im Sachsenspiegel und den zu seiner Periode gehörenden deutschen Rechtsbüchern, ja selbst in der Carolina kommt der Ausdruck Hochverrath noch nicht vor **). In der Zeit aber, wo er zuerst vorkommt, hatte sich das römischrechtliche crimen majestatis schon längst sowohl der Theorie als der Praxis bemächtigt, so daß von dem älteren deutschen Rechte kaum etwas Weiteres übrig geblieben, als eben nur der Name, und wir werden unten sehen, daß, sowie das Verbrechen der Verrätherei aus dem heutigen gemeinen Rechte fast spurlos verschwunden ist, so auch der Gesichtspunkt, welcher die Beurtheilung dieses Verbrechens beherrschte, auf das heutige Recht nicht mehr anwendbar sei ***).

---

*) Vergl. Roßhirt l. c. S. 28. Zöpfl S. 117 behauptet sogar, daß auch der Meuchelmord an und für sich „eine Unterart von diesem weitumfassenden Verbrechen" sei. Daher enthielten auch die meisten Verbrechen an einer Person, zu welcher der Verbrecher in einem solchen Verhältnisse stand, einen Verrath, und gerade dieses zu dem selbstständigen Hauptverbrechen hinzukommende Moment machte letzteres zu einem qualificirten und besonders schwer zu bestrafenden. Nach dem Bamberger Stadtrechte stieg die Strafe des Mordes (Rädern) bis zum Viertheilen, wenn Verrath mit unterlief. S. Zöpfl l. c. S. 114.

**) Ebenso wenig findet sich in den spätern lateinisch geschriebenen Schriften der Ausdruck „alta proditio." Die Carol. spricht, wie wir unten sehen werden, nur von Verrätherei.

***) S. unten S.

Es läßt sich mit gutem Grunde behaupten, daß, wenn dem deutschen Rechte das römische fremd geblieben wäre, ersteres eine dem englischen Rechte ähnliche Entwickelung erfahren haben würde. Wir hätten dann wahrscheinlich im deutschen Rechte auch einen hohen (high-treason) und einen niedern (petit-treason) Verrath gehabt, wie das englische Recht *).

Wie nun die Verrätherei überhaupt, so gehörten auch die Landesverrätherei und die Verrätherei gegen Kaiser und Reich oder gegen den Territorialherrn nach den Rechten dieser Zeit zu den Halsgerichten, d. h. sie wurden „nach strengem Rechte" gerichtet und zogen Todesstrafe nach sich **).

Hiefür läßt sich Sachsenspiegel B. II. Art. 13. §. 4. ***). **Alle mordere, unde die den p luch rovet oder molen oder kerken oder kerchof, unde vorredere . . . die sal man alle radebraken,"** allerdings anführen, wie dies Roßhirt thut. Denn diese „**vorredere**" sind Verräther, keine Verleumder, wie man nach der wahrscheinlich auf einem Mißverständnisse beruhenden Explikation zu der mit obiger gleichlautenden Stelle im Schwabenspiegel (Landrecht §. 174 a.) zu glauben verleitet werden könnte †).

---

*) Ein Statut Georgs IV. verordnete, daß das Verbrechen des petit-treason künftig nur als Mord behandelt werden solle. Vergl. E. Mühry in H. Stephens Handbuch des engl. Strafrechts und Strafverfahrens. Götting. 1843 S. 53. „Es findet sich sogar im engl. Rechte (und zwar schon sehr frühe) eine Eintheilung aller Verbrechen in treasons, felonies und misdemeanors. S. Mühry S. 3.

**) Vergl. Roßhirt l. c. S. 28 und 29; Zöpfl l. c. S. 110, 114 und 117. Enthielt die Verrätherei zugleich eine Felonie, so traten auch deren Folgen nach Lehenrecht ein. S. Sachsenspiegel B. I. Art. 40. vergl. mit B. III. Art. 8 und 78. Vergl. auch Roßhirt a. a. O. Schwabenspiegel (Landrecht) von Laßberg §. 49.

***) Bei Homeyer 1. Bd. S. 117.

†) Diese Explikation soll sich auch nach Wackernagel (Schwabenspiegel. Zürich 1840. S. 144) in den älteren Handsch. des Schwa-

Das Verbrechen der Verrätherei wurde begangen durch jede in feindlicher Absicht gegen eine der oben bezeichneten Personen vorgenommene einen Treuebruch enthaltende Handlung, wodurch dieselbe an ihrem Leib oder Leben beschädigt oder gefährdet wurde; desgleichen durch Verbindungen mit dem Feinde des Landes, der Stadt oder des Herrn, durch Ueberlieferung von festen Plätzen an den Feind ꝛc. Ob bei der Bestrafung hier zwischen Versuch und Vollendung unterschieden worden sei, läßt sich bei der Dürftigkeit der Quellen in diesem Punkte nicht mit Gewißheit beantworten.

Es übrigt in Bezug auf das deutsche Recht nur noch anzuführen, daß, wie Zöpfl *) sagt, die **Bambergensis** und die **Carolina** Art. 124. hier noch „ganz die alte mittelalterliche Ansicht wiedergeben."

---

benspiegels nicht vorfinden. Dieselbe Stelle findet sich auch in dem Rechtsbuche Ruprechts von Freisingen, bei v. Maurer S. 135 und anderen verwandten Quellen. Vergl. Schwabenspiegel v. Laßberg S. 83 und 84.

*) A. a. O. S. 117. Note 7. — Art. 124. C. C. C. lautet: „Item welcher mit boßhaftiger verreterey mißhandelt, soll der gewohnheit nach durch viertheylung zum todt gestrafft werden, Wer es aber eyn weibsbilde, die solt man ertrenken, und wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgenossen, oder nahet gesipten Freundt betreffe, so mag die straff durch schleyffen oder zangenreissen gemert und also zu tödtlicher straff gefürt werden...." — Indeß empfiehlt auch hier die C. C. C. das „rath suchen."

Die Glosse, die italienischen Praktiker und das gemeine Recht bis auf Feuerbach.

Das römische crimen majestatis bildet bekanntlich die Grundlage für die heutige deutsche gemeinrechtliche Lehre vom Hoch-Staats- und Landesverrathe. Da aber das römische Recht nicht durchweg in seiner wahren Gestalt und vollen Integrität, sondern in seiner Bearbeitung durch die Glossatoren und italienischen Praktiker recipirt worden, so ist es zum Verständnisse der heutigen Doktrin nothwendig, zu wissen, wie sich dasselbe unter den Händen dieser Juristen gestaltet habe.

Was vorerst die Glosse betrifft, so kommt es hier bei deren Anschmiegen an die römischrechtlichen Grundsätze vom crimen majestatis im Allgemeinen hauptsächlich nur auf deren (bekanntlich irrthümliche, jedoch wegen ihres Einflusses auf das gemeine deutsche Recht höchst wichtige) Ansicht über die Bestrafung des Versuchs nach römischem Rechte an. Diese ist am Klarsten und Ausführlichsten zu L. si quis non dicam rapere 5. Cod. de episc. et cler. ausgesprochen.*) Die Glosse glaubt hier die Widersprüche einzelner Bestimmungen des römischen Rechts in folgender Weise lösen zu können.

Vor allem müsse unterschieden werden, ob dem Gedanken, oder dem Willen ein Verbrechen zu begehen, eine äußere Handlung gefolgt sei oder nicht. Nur in jenem Falle könne eine Strafe eintreten; jedoch müsse hier weiter unterschieden werden, ob der beabsichtigte Erfolg der Handlung eingetreten sei oder nicht. Ersteren Falles sei die Strafe unbedenklich anzuwenden; letzteren Falles hingegen müsse nochmals unterschieden werden, ob dem Nichteintritte des

---

*) Das Nähere ist zu sehen bei Zachariä L. v. V. Theil I. S. 94; bei Luden l. c. S. 402 und 403.

Erfolges ein Nichtwollen oder Nichtkönnen zu Grunde liege. Dort werde von der Strafe Umgang genommen; hier aber sei endlich zu unterscheiden, ob ein delictum atrocius begangen werden wollte oder ein delictum non atrocius. In jenem Falle habe Strafe Platz zu greifen, in diesem nicht *). Die Strafe sei aber dieselbe gewesen, ac si ad effectum perduxisset. Zu den delictis atrocioribus gehörte auch das crimen majestatis.

Inwiefern diese Theorie den oben angegebenen Grundsätzen des römischen Rechts widerstreite, ergiebt sich bei einer auch nur oberflächlichen Vergleichung von selbst. Das römische Recht kennt weder eine allgemeine Regel, daß der Versuch überhaupt strafbar noch auch ebenso wie das beendigte Verbrechen zu bestrafen sei, noch endlich die Regel, daß letzteres wenigstens von den delictis atrocioribus oder atrocissimis gelte.

Was nun die hochverrätherische Verschwörung betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Glosse in derselben ein processisse ad actum erblickte. Jedoch dürfte auch nach der Glosse eine gewisse Reife der Verschwörung zu deren Strafbarkeit erforderlich gewesen sein, indem die Worte cogitare, voluntas, moliri etc. auch von den Glossatoren nicht buchstäblich genommen wurden **).

Dieselbe Theorie findet sich bei den italienischen

---

*) Die ganze Stelle lautet mit Weglassung der Allegationen: Aut quis cogitavit tantum delinquere et ad actum non processit; et tunc non punitur, nam primi motus non sunt in potestate nostra; aut ad actum processit et tunc aut perduxit ad effectum, et indubitanter punitur, sive utatur sive non, aut non perduxit et tunc aut quia noluit: et hoc casu ei parcitur, aut quia non potuit, et tunc aut erant atrociora, et hoc casu punitur, ac si ad effectum perduxisset, aut non erant atrociora: et hoc casu non punitur. — Ueber die Unterscheidung zwischen delicta atrociora und leviora vergl. Zachariä L. v. V. Thl. I. S. 158.

**) Vgl. Zachariä L. v. V. Thl. I. S. 95 und 182 ff. bes. S. 187 und Archiv S. 535. Azo comment. in Cod. ad L. 5. Cod. ad leg. Jul. maj. „cogitaverit." Sacramentum dando vel ac-

Praktikern*). Das crimen majestatis und oppugnatae patriae erscheint hier unter den delictis atrocissimis neben dem veneficium, assassinium, parricidium, latrocinium etc. Selbst Julius Clarus, welcher in mehreren Punkten von den Ansichten seiner Vorgänger (Gandinus, Belvisio ꝛc.) über die Strafbarkeit des Versuches abweicht **), bemerkt ausdrücklich: in hoc tamen crimine punitur solus affectus, etiamsi effectus secutus non fuerit, — licet regulariter in aliis criminibus non puniatur affectus, nisi sequatur effectus.

Julius Clarus behauptet nämlich, das römische Recht (jus commune), wonach der Konat wie das beendigte Verbrechen bestraft worden sei, habe in dieser Beziehung durch eine generalis consuetudo eine Modifikation erlitten, so daß, wie Clarus sagt: non punitur affectus neque conatus sive attentatum, nisi sequatur effectus. Eine Ausnahme hievon finde aber bei den delictis atrocissimis Statt: „in illis punitur affectus, etiam quod effectus non sequatur" ***). Indeß soll nach Clarus Ansicht die poena ordinaria (Todesstrafe) auch hier nur bei dem nächsten Versuche eintreten (nonnisi deventum fuerit ad actum proximum et immediatum ipsi maleficio), was bei dem crimen majestatis auch ganz speziell hervorgehoben wird †).

Als Grund für diese Ausnahme, bezüglich welcher eine communis opinio herrsche, werden theils positive Gesetze, theils der

---

cipiendo (Verschwörung), et ita processit quodammodo ad actum. . . .

*) Vergl. Zachariä Arch. S 536 und dessen L. v. V. Thl. I. S. 96 — 101; Luden l. c. S. 403.

**) Jul. Clarus „Sent rec. lib. V. §. laes. maj. crimen nro. 15. Vergl. über die Ansichten des J. Clarus vom Versuche im Allg. Zachariä L. v. V. Thl. I. S. 101. und Luden l. c. S. 412 ff.

***) S. Jul. Clar. l. l. lib. V. §. fin. quaest. 92.

†) Ueber den Sinn der Eintheilung des conatus in einen proximus und remotus bei den ital. Praktikern vgl. Luden l. c. S. 423 ff.

Umstand angeführt, daß im entgegengesetzten Falle die Justiz „zu spät“ kommen würde (quia sero tunc pararetur vindicta) *).

Es entsteht hienach die Frage, ob die italienischen Juristen in der Verschwörung (conspiratio, tractatus) einen entfernten oder nächsten Versuch erblickt haben, und ob auf dieselbe also die poena ordinaria anwendbar gewesen oder nicht. Zachariä glaubt **), daß „sie die Verschwörung, die Anstiftung eines Aufruhrs als die ersten, die nuda cogitatio überschreitenden Grade betrachteten“ d. h. als entfernten Versuch. Dies möchte denn auch das Wahrscheinlichere sein, wofür sich anführen läßt, daß Menochius, indem er behauptet, daß bei dem crimen majestatis der conatus auch dann strafbar sei, si ad exteriores actus (d. i. conatus remotus) deductus sit, hiebei die Verschwörung vor Augen hat, und daß die italienischen Juristen die reinen actus verbi für ganz straflos hielten ***).

In derselben Gestalt finden wir denn auch die Lehre vom crimen majestatis überhaupt und insbesondere vom Versuche desselben in den Schriften der ersten deutschen (und holländischen) Kriminalisten †). Die Bemerkungen über das „crimen majestatis“ in den Schriften Goblers, Remus, Perneders und Damhouders ꝛc. tragen dasselbe Gepräge der Oberflächlichkeit und Unwissenschaftlichkeit, wodurch sich deren Behandlung des Strafrechtes überhaupt charakterisirt ††), und wenn auch Zachariäs Bemerkung, daß jene Schriftsteller „sich ent-

*) Menochius de arbitrar. jud. quaest. lib. II. cas. 306. Vergl. Zachariä im Arch. S. 537. Ueber des Menochius Theorie überhaupt vergl. Luden l. c. S. 416 ff. — Letzterer Grund dürfte ganz besonders auf das cr. maj. zu beziehen sein.

**) im Arch. S. 536.

***) Vergl. Zachariä im Arch. S. 538. Auch wenn die ital. Juristen, wie Luden sagt, nach der Annäherung an den Erfolg zwischen con. prox. und remotus unterschieden, mußten sie in einer bloßen Verschwörung lediglich einen con. remotus erblicken.

†) Vergl. Zachariä im Arch. S. 547 ff.; Luden l. c. 426 ff.

††) Vergl. v. Wächter, „gem. Recht Deutschl. insbes. gem. d. Strafrecht“ Leipz. 1844. S. 66 ff.

weder gar nicht um das deutsche Recht und insbesondere die P. G. O., deren Verachtung und Ignorirung bei den Romanisten zum guten Tone gehört habe, bekümmert" ꝛc., — nun mehr nach Wächter einigermaßen zu modificiren sein dürfte, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselben hier wie auch in den andern Lehren die Aussprüche der italienischen Juristen als ihre höchste Autorität betrachteten und darüber das deutsche Recht und die Carolina ungebührlich vernachläßigten. So begründen sie die Nichtanwendbarkeit der poena ordinaria auf bloße conatus nicht so fast durch das deutsche Recht und die Vorschrift der Carolina in art. 178, als durch Berufung auf die Italiener *).

Ebenso finden wir bei ihnen auch wieder die Ausnahme in Bezug auf die delicta atrocissima, worunter natürlich das crimen majestatis. So sagt Nikolaus Vigelius: Quae tamen consuetudo locum habere negatur in criminibus atrocibus puta laesae majestatis, proditae et oppugnatae patriae . . . d. h. es sei hier der Versuch wie die Vollendung zu strafen.

Dies kann aber bei den angeführten Schriftstellern um so weniger befremden, als ja auch noch Karpzow, der „restaurator juris criminalis **), welcher dem deutschen Rechte, insbesondere dem sächsischen, sowie der Carolina im Allgemeinen weit mehr Rücksicht angedeihen läßt, in seiner Darstellung der Lehre vom crimen laesae majestatis ***), fast nur aus den Schriften der Italiener schöpft. So beruft er sich bei Aufzählung der specialia und singularia coa et praeter communes juris regulas recepta †) hauptsächlich auf die Werke des Angelus Aretinus,

---

*) S. Nik. Vigelius „constit. Carol. publ. jud. in ord. redactae cumque jure communi collatae" zu art. 178. C. C. C.; Remus Nemesis Carulina etc. zu demselben art. etc.

**) Wie ihn J. S. Fr. Böhmer in seiner praefatio zu Karpzov's N. P. R. C. observatt. aucta a J. S. Fr. Böhmer Frankf. a. M. 1758 nennt.

***) Nova Practica rerum criminalium pars I. qu. 41.

†) L. c. no. 2, 3. ff.

Hippolytus de Marsiliis, Decianus, Jul. Clarus und Andere, und unter diesen Singularitäten erscheint unter Bezugnahme auf L. Quisquis Cod. ad leg. Jul. maj. in vorderster Reihe, daß bei diesem Verbrechen affectus und conatus bestraft werden, „licet non sequatur effectus."

Was die Art der Bestrafung betrifft, so behauptet zwar Karpzow nicht ausdrücklich, daß der conatus ebenso bestraft werde, wie das crimen consummatum, ja er stellt sogar, abweichend von seinen Vorgängern und den italienischen Praktikern, die Regel auf: Quod scilicet in omnibus et quibusvis delictis, sive sint atrocissima sive non, conatus, quantumvis ad actum proximum fuerit deventum, ordinaria cujusvis delicti poena non debeat puniri, — und beruft sich hiebei außer auf Julius Clarus auch auf das jus Saxonicum und die Carolina *). Gleichwohl kann nicht bestritten werden, daß er den Versuch des crimen majestatis der Vollendung in Bezug auf die Strafe gleich setzt. Er statuirt nämlich von dieser Regel zwei bedeutende Ausnahmen und zwar 1) si lex ipsa vel statutum conatum poena ordinaria puniat und 2) könne der Richter bei del. atrocissimis inspecta facti et personarum qualitate den Versuch mit der poena ordinaria bestrafen; daß aber Karpzow das crimen laesae maj. unter die erste Ausnahme rechnete, geht aus der Allegation der L. quisquis Cod. ad leg. Jul. maj. hervor **).

Was insbesondere die Verschwörung betrifft, so handelt er von ihr ebenso wenig besonders, als vom Hochverrathsversuche überhaupt. Er scheint die conspiratio eben auch nur als einen modus crimen laes. maj. committendi zu betrachten, was dadurch seine Bestättigung erhält, daß er unter andern italienischen Schriftstellern auch auf Bajardus Additiones ad Jul. Clarum lib. V. §. laes. maj. verweist ***), welcher zu den von

*) N. P. R. Cr. Pars I. qu. 17. no. 13.

**) N. P. R. Cr. l. c. und no. 14.

***) Vergl. Karpzow l. c. qu. 41 no. 108.

Clarus aufgezählten modis crimen laes. maj. committ. nebst Anderem auch die conspiratio hinzufügt.

Diese Karpzow'sche Theorie vom Versuche des crim. maj. und von der Verschwörung erhielt sich als communis opinio bis auf die neueste Zeit. Sie findet sich bei J. S. Fr. Böhmer sowohl in dessen Observationes ad Carpzovium (pars I, qu. 41. observ. I.) als auch in dessen Meditationes ad Carolinam art. 178. §. 8, 9, 10 und 11; ebenso bei Kreß *), Koch **), Chr. Fr. G. Meister ***) und bei Quistorp †).

Letzterer widmet den „Singularibus beim Hochverrath" noch einen eigenen Paragraphen und als erste Singularität wird angeführt, daß der versuchte Hochverrath dem vollbrachten gleich geachtet werde, wobei sich insbesondere auf Aur. Bull. cap. 24 §. 3. und Böhmer ad art. 124 C. C. C. §. 4. bezogen wird.

Inzwischen limitirt Quistorp diese Singularität dahin, daß „man hier einen solchen conatum verstehe, der sich schon durch wirkliche auf Verrätherei abzielende Handlungen thätig bewiesen" ohne aber letztere genauer zu bezeichnen. Vom hochverrätherischen Komplotte handelt er gar nicht besonders, und erwähnt desselben auch nicht im §. 152, wo er aufzählt „auf wie mancherlei Weise ein Hochverrath begangen werde."

---

*) Comment. succincta in C. C. C. ad art. 178. Vergl. übrigens über die Theorie von Kreß Zachariä Arch. S. 550 Note 143.

**) Institutiones jur. crim. §. 569.

***) Princip. jur. crim. 5. 425.

†) Grundsätze des deutschen peinl. Rechtes 6. Ausg. I. Band §. 155; vergl. auch Zachariä im Arch. S. 222

Das neuere Recht.

Unter den Neueren huldigen noch Viele der alten Theorie von der Gleichstellung des Versuches mit der Vollendung des Hochverraths, darunter namentlich Grolman *), Feuerbach, Martin, Salchow, Henke, Roßhirt und Zirkler, indem sie sich theils auf die eigenthümliche Natur dieses Verbrechens, theils auf positive Gesetze, insbesondere auf L. 5 Cod. ad leg. Jul. maj. (9, 8) und aur. bull. cap. 24, stützen, während sich bereits Kleinschrod, Bauer, Mittermaier, Wächter, Hefter, Hepp, Weiske, u. A. **)

*) Grundsätze der Criminalrechtswiss. §. 330; Feuerbach „philos. juridische Untersuchung über das Verbr. des Hochv." Erfurt 1798 und Lehrbuch §. 163; Martin „Lehrbuch des Criminalrechts 2. Aufl. §. 204; Salchow „Lehrb. des peinl. Rechts 3. Aufl. §. 468; Henke „Handb. des Crim.-Rechts und der Crim.-Pol. Thl. III. S. 413; Roßhirt im neuen Arch. IX. S. 167 und in seinem System Thl. II. S. 40 und 41; Zirkler „die gemeinrechtl. L. v. Majestätsverbr. und Hochv." Stuttg. 1836. S. 239.

**) Kleinschrod im alten Arch. I. St. 1 S. 66; Bauer Lehrb. des Strafr. 2. Ausg. §. 341 Anm. b) §. 345; Mittermaier im neuen Arch. IV. S. 9 und in Feuerb. Lehrb. 14. Ausg. §. 168 a; vergl. auch das vortreffliche Gutachten der Heidelb. Juristenfakultät. bei Scholz Criminalgesch. der Gräfin Görtz — Wrisberg Lüneb. 1835 S. 209 ff. v. Wächter „Lehrb. des Strafr. Thl. II. S. 519 ff.; Heffter „Lehrb. des Crim.-Rechts" §. 215; Hepp „Beiträge zur Lehre vom Hochverrath" Bern 1833; derselbe im N. Arch. XIV. S. 615: Weiske „Hochv. und Majestätsverbr., das cr. maj. der Römer" Leipz. 1836 S. 64 ff. —

für die Behandlung des Hochverrathsversuches nach den allgemeinen Rechtsprincipien ausgesprochen haben.

In neuerer Zeit haben namentlich Mittermaier und zuletzt H. A. Zachariä, sowohl die Unrichtigkeit der früheren Theorie als auch die Zuläßigkeit und Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung des Hochverraths nach der Natur dieses Verbrechens und nach positivem Rechte evident nachgewiesen *). Ohne uns daher in unnütze Wiederholungen einzulassen, heben wir lediglich die gewonnenen Resultate, insoweit dieselben zur Begründung des Folgenden nothwendig, in Kürze hervor.

Was vorerst das positive Recht betrifft, so ist kein Grund vorhanden, warum die Vorschrift des art. 178 der C. C. C. ungeachtet der Reception des römischen Rechtes nicht ebenso auf das Verbrechen des Hochverraths anzuwenden sei, wie auf andere sogenannte formale Verbrechen **). Ein solcher Grund liegt weder in den Bestimmungen des römischen Rechts (L. 5 Cod. cit.) noch in der angeführten Stelle der goldenen Bulle, noch in art. 124 C. C. C. „Der Geist des germanischen Strafrechts überhaupt ist, wie man allgemein zugibt, offenbar für die geringere Strafbarkeit des Versuches, und es ist unrichtig, daß es beim Verbrechen des Verraths entschieden davon abweiche" ***).

Was sodann die Zuläßigkeit der fraglichen Unterscheidung nach allgemeinen Rechtsprincipien und der Natur des Verbrechens

---

*) S. Arch. 1838 S. 221, 344 und 532 ff. und Zachariä Lehre v. Vers. der Verbrechen. Gött. 1836 I. Bd. S. 17 Note 1 und S. 73. —

**) Vergl. Zachariä im Arch. S. 543.

***) Zachariä Arch. S. 545. Für diese Modifikation des römischen Rechtes durch art. 178 Carl. hat sich auch schon Wächter in seinem Lehrb. Thl. II. §. 228 Note 34 ausgesprochen und überdies gezeigt, daß auch das kanonische Recht, welches die L. 5 Cod. cit. ebenso fast wörtlich aufgenommen, wie die goldene Bulle, als durch art. 178 cit. modificirt betrachtet werden müsse.

angeht*), so folgt dieselbe daraus, daß auch bei diesem wie bei allen übrigen Verbrechen, deren Thatbestand schon durch eine bloße Handlung hergestellt wird, ohne daß der Eintritt eines bestimmten äußeren Erfolges erforderlich wäre, in der Regel ein größeres oder kleineres Aggregat von Handlungen denkbar ist, bis der Verbrecher zur Ausführung derjenigen Handlung gelangt, mit welcher das Gesetz den Thatbestand des vollendeten Verbrechens hergestellt sein läßt. Da nun diese fortschreitende verbrecherische Thätigkeit in jedem Zwischenstadium zwischen dem Anfange und der Vollendung des Verbrechens abgebrochen werden kann, und die Strafbarkeit derselben gewiß geringer ist, wenn sie auf halbem Wege stehen geblieben, als wenn sie den Gipfel erreicht hat, so folgt daraus nach allgemeinen Rechtsprinzipien sowohl die Möglichkeit als auch die Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Graden der verbrecherischen Thätigkeit, vor Allem zwischen dem Versuche und der Vollendung**).

Hienach entsteht aber die weitere Frage, wie diese Unterscheidung zu bewerkstelligen sei.

Zachariä geht hiebei gewiß ganz richtig von dem Begriff des

---

*) Vergl. mit dem Folgenden Zachariä im Arch. S. 226.

**) Vergl. auch noch im Allg. Zachariä L. v. V. Thl. I. §. 32, 43. besonders §. 46, und über jene Vergehen, welche durch das bloße Wort begangen werden können (Injurie, Majestätsbeleidigung 2c.), bei denen also kein Versuch denkbar ist, s. Zach. im Arch. S. 227 und in der L. v. V. S. 75. Gegen obige Ansicht ist neuerlich wieder ein Schriftsteller aufgetreten, nämlich Dr. T. Brackenhöft Privatd. in Heidelb. Arch. 1847 S. 58 ff., insbes. S. 93 ff. („über das mißlungene Verbrechen oder den s. g. Versuch des Verbrechens.") Allein diese Schrift vermag nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit der nunmehr herrschenden Ansicht hervorzurufen. Wer sich hievon überzeugen will, den verweisen wir auf die Abhandlung selbst. Höchst wunderbar ist namentlich, was der Verfasser S. 93 ff. über den Versuch des Hochverraths sagt.

vollendeten Hochverraths aus, „indem sich dann (nach der richtigen Feststellung dieses Begriffes) von selbst ergibt, wie lange noch von einem bloßen Versuche die Rede sein könne" *).

Wir stimmen Zachariä auch unbedingt bei, wenn er sich (mit Kleinschrod und Mittermaier) bei dieser Feststellung „vor Allem von der Erwägung leiten läßt, daß eines Theils die Erreichung des verbrecherischen Zweckes nicht zur Konsummation gefordert werden könne, anderen Theils aber auch noch nicht jede in hochverrätherischer Absicht unternommene auf die Vernichtung eines Grundbestandtheiles des Staats gerichtete Handlung als vollendeter Hochverrath betrachtet werden dürfe" **).

Es kann endlich keinem Zweifel unterliegen, daß, wie Zachariä sich ausdrückt, „die Vollendung in denjenigen Moment der fortschreitenden verbrecherischen Thätigkeit zu versetzen sei, wo die Handlung diejenige Eigenschaft erlangt hat, welche als der wahre Grundcharakter und das eigentliche Wesen des Verbrechens betrachtet werden muß."

Allein es entsteht nun die Hauptfrage: was ist der wahre Grundcharakter und das eigentliche Wesen des Verbrechens des Hochverraths? Zachariä glaubt „annehmen zu können, daß in dem Bruche der Unterthanentreue oder in der Verletzung des Bandes, welches den Einzelnen mit dem Staate und dessen wesentlichen Bestandtheilen verknüpft und wodurch sich der Einzelne in die Stellung eines Feindes versetzt, das Wesen des Verbrechens zu suchen sei." Er glaubt, daß „wenn dabei das Grundprinzip unseres Rechts, daß nicht allein die verbrecherische Gesinnung, sondern auch die äußere Beschaffenheit der That oder der s. g. objektive Maßstab zu berücksichtigen sei, festgehalten werde," man „zur Vollendung des Verbrechens des Hochverraths wenigstens so

---

*) S. Zachariä im Arch. S. 239 und dessen L. v. V. d. V. I. S. 20.

**) Arch. S. 239 und 240. Vergl. auch das Gutachten der Heidelb. J. F. in dem bezeichneten Prozesse.

viel verlangen müsse, daß durch einen nicht bloß vorbereiteten, sondern wirklich schon unternommenen Angriff, welcher unmittelbar oder mittelbar gegen einen der wesentlichen Gegenstände des Hochverraths gerichtet war, ein objectiv erkennbar gewordener Bruch der Unterthanentreue vorliege."

Hiegegen drängen sich aber einige sehr erhebliche Bedenken auf.

Es fragt sich vor Allem: ist obige Annahme richtig? Besteht das eigentliche Wesen des Hochverraths in einem Bruche der Unterthanentreue? Ist dieser Gesichtspunkt mit der Strafrechtspflege, wie sie nicht nur in ganz Deutschland, sondern in allen europäischen Ländern geübt wird, vereinbar? Steht er nicht vielmehr mit ihr in offenbarem Widerspruche?

Es fragt sich endlich: ist ein nicht bloß vorbereiteter, sondern wirklich schon unternommener Angriff, welcher unmittelbar oder mittelbar gegen einen der wesentlichen (?) Gegenstände des Hochverrathes gerichtet war, wirklich nothwendig, damit gesagt werden könne, es liege ein objektiv erkennbar gewordener Bruch der Unterthanentreue vor? Kann ein solcher nicht auch schon dann vorliegen, wenn auch noch kein Angriff der bezeichneten Art geschehen ist? Mit anderen Worten: folgt aus jener Annahme (in Verbindung mit dem erwähnten Grundprinzipe unseres deutschen Rechtes,) daß wir zur Vollendung des Verbrechens des Hochverraths wenigstens so viel verlangen müssen, daß ein nicht bloß vorbereiteter, sondern wirklich schon unternommener Angriff geschehen sei, welcher unmittelbar oder mittelar gegen einen der Gegenstände des Hochveraths gerichtet war?

Da wir mit Zachariä darin einverstanden sind, daß zur Vollendung des Hochverraths ein solcher Angriff erforderlich sei, so leuchtet ein, daß die aufgeworfenen Fragen unserer Aufgabe keineswegs fremd seien, indem unstreitig die Sicherheit dieses Satzes davon abhängt, daß derselbe sowohl auf

richtigen Prämissen beruhe, als auf einer richtigen Folgerung aus letzteren.

Lassen wir vorerst die Frage bei Seite, ob denn das eigentliche Wesen des Hochverraths in einem Bruch der Unterthanentreue bestehe und nehmen dies einstweilen als richtig an, so entsteht die Frage, was daraus folge. Folgt daraus namentlich, daß die Vollendung des Hochverraths dann gegeben sei, wenn ein Angriff der bezeichneten Art geschehen ist? Zachariä behauptet, es folge dies, wenn man das Grundprincip unseres Rechtes festhalte, daß nicht allein die verbrecherische Gesinnung, sondern auch die äußere Beschaffenheit der That oder der sogenannte objektive Maßstab zu berücksichtigen sei. Diesem Principe gemäß liege nur dann ein objektiv erkennbar gewordener Bruch der Unterthanentreue vor, wenn ein solcher Angriff geschehen sei.

Allein wir vermögen den Grund hiefür nicht einzusehen. Setzen wir ein Beispiel: Cajus äußert in einem Wirthshause, er gedenke den Regenten noch heute zu erschießen; er begibt sich mit einer scharf geladenen Pistole an einen ziemlich einsam gelegenen Ort, welchen der Regent gewöhnlich ohne Begleitung zu passiren pflegt; er lauert hier auf den Regenten, wird aber, ehe letzterer kommt, von einem Polizeisoldaten arretirt. Es liegt in diesem Falle offenbar noch kein „wirklich unternommener Angriff" vor, sondern eine bloße Vorbereitung zu einem Angriffe auf ein Objekt des Hochverraths. Wir fragen nun aber: ist hier etwa kein objektiv erkennbarer Bruch der Unterthanentreue vorhanden? Wer wird dies verneinen wollen? Der Begriff der Unterthanentreue ist zwar ein sehr unbestimmter und vager, und wird im gemeinen Leben, welchem er auch angehört, sehr verschieden gefaßt und begrenzt; allein, wie man ihn auch fasse und so enge man ihn auch begrenze, — daß in dem gegebenen Falle ein objektiv erkennbarer Bruch der Unterthanentreue wirklich vorliege, dürfte wohl, ohne in's Absurde zu gerathen, nicht in Abrede gestellt werden können.

Muß man aber dies zugeben, so muß man auch zugeben, daß zur objektiven Erkennbarkeit eines Bruches der Unterthanentreue kein wirklich unternommener Angriff auf einen Gegenstand des Hochverraths erforderlich sei und daß aus der Annahme, als bestehe das Wesen des Hochverraths in einem Bruche der Unterthanentreue, auch mit Hilfe des deutschrechtlichen Principes der Objektivität sich nicht folgern lasse, daß zur Vollendung des Hochverraths ein solcher Angriff nothwendig sei.

Ja wir möchten sogar behaupten, daß jene Annahme, jener Gesichtspunkt trotz der Berücksichtigung des objektiven Maßstabes folgerecht dazu führe, daß man behaupten müsse, es lasse sich wirklich zwischen Versuch und Vollendung des Hochverraths nicht unterscheiden, und zwar deßhalb, weil man wohl in jeder hochverrätherischen Versuchs- (ja vielleicht in jeder hochverrätherischen Vorbereitungs-) Handlung einen objektiv erkennbaren Bruch der Unterthanentreue finden wird und finden muß *). Einen solchen würde man gewiß auch in einem hochverrätherischen Komplotte erkennen, welches doch offenbar noch keinen Angriff der bezeichneten Art enthält und welches Zachariä selbst mit Recht und in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen über die Beurtheilung des Versuches der Verbrechen für einen bloßen Versuch des Hochverraths erklärt.

Es entsteht aber nun die weitere Frage, ob jene Annahme selbst richtig sei. Wir leugnen sowohl deren Nothwendigkeit als Richtigkeit.

Was das Erstere betrifft, so wird man vielleicht entgegnen, daß das Verbrechen des Hochverraths von dem Gesichtspunkte eines Treuebruches aus aufgefaßt werden müsse, um die Be-

---

*) Dieser Gesichtspunkt verleitete vielleicht auch wirklich zu dem traditionell gewesenen Irrthume, als lasse sich zwischen Versuch und Vollendung beim Hochverrathe nicht unterscheiden; wenigstens dürfte er zur Entstehung und Erhaltung desselben mitgewirkt haben.

hauptung rechtfertigen zu können, daß der Hochverrath bloß von einem Unterthan oder Staatsangehörigen begangen werden könne.

Allein dagegen möchten wir fragen, ob und warum denn diese Behauptung aufgestellt werden müsse. Sie findet sich zwar ziemlich allgemein sowohl in Lehrbüchern und Monographien, als in Gesetzbüchern. Allein sie wird lediglich auf die Annahme gestützt, als bestehe der Hochverrath in einem Treuebruche*), wobei man aber übersehen zu haben scheint, daß diese Annahme wohl selbst wieder einer Rechtfertigung bedürfen könne.

Werfen wir einen Blick auf die Praxis, so finden wir, daß die Strafjustiz eines jeden Staates sich einer jeden Person bemächtiget und dieselbe kriminell verfolgt, welche sich eine solche Handlung gegen den betreffenden Staat zu Schulden kommen läßt, die nach den Gesetzen dieses Staates den Charakter einer hochverrätherischen an sich trägt, es sei nun die Person ein Angehöriger dieses Staates oder nicht. Indem aber die Gesetzgebung fühlte, daß sie in letzterem Falle mit ihrem Satze, daß nur ein Unterthan oder Staatsangehöriger einen Hochverrath begehen könne, in Widerspruch gerathe, glaubte sie die Anwendung der Strafe in diesem Falle dadurch rechtfertigen zu müssen, daß sie sagte, der Fremde oder Ausländer müsse es noch als ein Glück ansehen, daß er nicht, wie es eigentlich natürlich sei, wie der Feind im Kriege behandelt, sondern cum omni solennitate legis bestraft werde**).

So human auch diese Verfahrungsweise ist und so wenig man diesen Rechtfertigungsgrund bei Anwendung von Strafe

---

*) z. B. auch bei Bauer Lehrbuch des Strafr. 2. Aufl. §. 344; in den Anmerk. zum I. Thle des bayer. Str.-G.-B. Bd. 3. S. 3.

**) Vergl. z. B. die Anmerk. zum I. Thl. des bayer. Strafgesetzb. Bd. 3. S. 3 ff.

in gewissen Fällen *) entbehren kann, so glauben wir doch, daß derselbe in vielen Fällen, in welchen man sich seiner bedienen zu müssen glaubt, durchaus nicht nothwendig sei, indem es einen anderen sehr einfachen und einleuchtenden Grund gibt, einen Fremden, welcher sich im Inlande eine hochverrätherische Handlung gegen unseren Staat zu Schulden kommen ließ, nach unseren Strafgesetzen zu behandeln.

Dieser Grund findet sich bereits von J. S. Fr. Böhmer ausgesprochen, welcher in seinen **Observationes ad Carpzovii N. Pr. R. Cr. pars I. qu. 41. observ. II.** sagt: **Nam sola commoratio obligationem ad leges loci, ubi commorantur (sc. advenae,** oder **subditi temporanei), fundat, majestatisque venerationem iis inculcat.** Nur glauben wir uns richtiger und genauer auszudrücken, wenn wir als eigentlichen Grund statt der **commoratio** den Genuß des Schutzes der Gesetze des betreffenden Staates bezeichnen, weil der Angehörige eines Staates auch im Auslande gegen diesen einen Hochverrath begehen kann, so lange er sich irgendwie noch im Genusse des Schutzes der Gesetze desselben befindet.

Der Genuß des Schutzes der Gesetze eines Staates begründet durch sich selbst und für sich allein die moralische und rechtliche Pflicht zur Achtung und Beobachtung der Gesetze dieses Staates **). Ist die Verletzung dieser Pflicht etwa nicht Grundes genug,

---

*) Nämlich, wenn ein Ausländer im Auslande gegen unseren Staat eine solche Handlung begangen hat, welche bei einem Inländer als Hochverrath bestraft würde; — wenn anders unser Staat in solchen Fällen überhaupt Strafe anwenden will.

**) Hiemit stimmt auch überein Roßhirt Gesch. und Syst. II. S. 37, womit aber freilich im Widerspruche steht, was er S. 45 a. E. sagt. Nach Mittermaier in Feuerbach's Lehrbuch 14 Ausg. S. 283 Note IV. „liegt auch die Ansicht, daß auch der Ausländer, der nur im Lande sich aufhält, Hochverrath verüben kann, den meisten neueren Gesetzbüchern zu Grunde.“ In Bezug auf das gem. Recht vergl.

um die Anwendung der Strafe zu rechtfertigen? Wozu bedarf es bei den Staatsangehörigen eines weiteren Rechtfertigungsgrundes? Oder, was will man damit bezwecken, wenn man sagt, nur Staatsangehörige können einen Hochverrath begehen, und dann doch auch Nichtstaatsangehörige wegen hochverrätherischer Handlungen ebenso bestraft, wie die Staatsangehörigen? Heißt dies nicht die Strafjustiz bei der einen Thüre hinausführen und bei der anderen wieder hereinführen?

Zugleich folgt aber daraus, daß auch advenae und subditi temporanei einen Hochverrath begehen können, daß obige Annahme schon deßhalb nicht richtig sein könne.

Der Gesichtspunkt des Treuebruchs ist aber auch aus dem Grunde nicht richtig, weil er zu unseren heutigen Verhältnissen nicht mehr paßt. Der Begriff der Treue in der heutigen Lehre vom Hochverrathe ist als ein Ueberbleibsel von dem oben besprochenen Verbrechen der „Verrätherei" des älteren deutschen Rechtes zu erklären. Allein letzteres ist, wenn auch materiell theilweise noch fortbestehend, so doch in seiner früheren Gestalt untergegangen und formell antiquirt; es ist dem heutigen gemeinen deutschen Strafrechte unbekannt und paßt gar nicht mehr in das System des heutigen Strafrechts *). Viele Verbrechen, welche ehedem unter den Begriff der Verrätherei fielen, z. B. der Verwandtenmord, der Gattenmord ꝛc. werden nach heutigem Rechte lediglich als Mord behandelt. Wenn auch derselbe Grund, warum ein solches Verbrechen früher unter den Begriff der Verrätherei

---

vorzüglich Hefter „Lehrb. d. g. d. Kr R. 4. Aufl. 1848. §. 214 Note 1," welcher mit obiger Ansicht völlig übereinstimmt, bis auf den Fall des Verraths am Staatsoberhaupte. Diesen soll ein subditus temporarius nicht begehen können. Warum aber nicht? Ist denn das Staatsoberhaupt nicht ebenso eine Fundamentaleinrichtung des Staates, wie andere Bestandtheile der Staatsverfassung?

*) Eine eigenthümliche Ansicht von einer theilweisen praktischen Bedeutung des Verbrechens der Verrätherei hat Luden a. a. O. S. 505.

subsumirt wurde, dasselbe im heutigen Rechte als ein qualificirtes erscheinen läßt, so fällt doch Niemanden mehr bei, daß dasselbe mit dem Hochverrathe zu einem und demselben **genus** gehöre. Ist ja doch auch, wie bereits oben bemerkt wurde, das generelle Verbrechen des englischen Rechtes „**treason**“ und die Unterscheidung zwischen **high**- und **petit-treason**, zu welch letzterem früher auch der Gattenmord gehörte, bereits gänzlich antiquirt.

Man mag bei anderen Verbrechen z. B. beim Ehebruch, bei Verbrechen der Staatsdiener (z. B. bei der Unterschlagung) ꝛc. auch im heutigen Strafrechte von Treulosigkeit und Treuebruch sprechen, es wird dies keinen Nachtheil mit sich führen, weil hier genau bestimmt ist, zu welchen Handlungen oder Unterlassungen solche Treue verpflichtete und durch welche Handlungen oder Unterlassungen dieselbe gebrochen werde.

Läßt sich aber dasselbe von der Unterthanentreue behaupten? Ist der Begriff der Unterthanentreue nicht vielmehr ein ganz unbestimmter und vager? Durch welche Handlungen oder Unterlassungen soll denn diese Treue gebrochen werden? Hierauf dürfte sich kaum eine andere juristische Antwort finden lassen, als die, daß solcher Treuebruch durch die im Strafgesetze als Hochverrath bezeichneten Handlungen verübt werde, womit wir also an der Diallele (Kreiserklärung) angelangt sind: Hochverrath besteht in einem Bruche der Unterthanentreue, und der Bruch der Unterthanentreue besteht in einer hochverrätherischen Handlung!

Hieraus ergibt sich klar, daß für die Lehre vom Hochverrathe durch die fragliche Annahme nichts gewonnen werde, und daß dieselbe nur geeignet sei, Verwirrung in erstere zu bringen und zu falschen Konsequenzen zu führen.

Jedenfalls führt sie nicht zu der Begründung der Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung des Hochverraths.

Zu diesem Behufe glauben wir vielmehr jenen Weg betreten zu müssen, den uns der große Feuerbach vor schon 50 Jahren

gezeigt hat *). „Die Staatsverbrechen, lehrt Feuerbach **), bestehen in solchen Handlungen, bei denen der Staat selbst der unmittelbare Gegenstand der Beleidigung ist."

„Unter diesen Verbrechen müssen diejenigen, welche den Staat als Staat, den Regenten als Regenten betreffen, als eine Verletzung der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft selbst betrachtet werden ***)." „Diese Verletzung der Grundverträge ist aber auf eine zwiefache Weise vorhanden, einmal dadurch, daß ein Bürger ihnen unmittelbar zuwider handelt, ohne sie doch selbst aufheben zu wollen. (Majestätsbeleidigung, crimen vis, Aufruhr in vielen Fällen)." „Und dann, wenn ein Bürger ihnen nicht bloß entgegenhandelt, sondern die Aufhebung derselben zum Gegenstande seines Verbrechens macht." „Dies Verbrechen, „das größte Staatsverbrechen, das Absolutum aller strafbaren Handlungen eines Bürgers" — ist der Hochverrath."

„Hochverrath wäre also das Verbrechen, welches die Aufhebung der Grundverträge oder der durch diese begründeten Bestimmungen des bürgerlichen Vereins zu seinem Gegenstande hat †).

Weil nun aber der Gegenstand des Hochverraths in den Bestimmungen der Grundverträge des Staates besteht, so „gibt es so vielerlei Hauptarten des Hochverraths, als es Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft gibt ††)" ꝛc.

Daraus, daß der wahre Gegenstand des Hochverraths der Staat selbst in der äußeren Erscheinung durch seine Fundamentaleinrichtungen †††) oder wie Zirkler sagt, „die

*) „Philos. jurid. Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths." Erfurt 1798.

**) a. a. O. S. 14.

***) a. a. O. S. 17.

†) a. a. O. S. 19.

††) S. 43 u. die folg.

†††) Wir bedienen uns mit Hepp und Mittermaier dieses Ausdruckes,

Persönlichkeit des Staates *)" ist, folgt nun aber offenbar, daß von einem vollendeten Hochverrath überall nicht die Rede sein könne, wo noch kein wirklich unternommener, objektiv erkennbarer Angriff auf diesen Gegenstand geschehen ist.

Schon Feuerbach sagt, daß der Gegenstand des Hochverraths den wesentlichen Inhalt dieses Verbrechens ausmache **). Und in der That, dieser objektive Gesichtspunkt ist der allein richtige, von dem aus dieses Verbrechen betrachtet werden kann und welcher vor allen Irrthümern in der Behandlung desselben zu schützen vermag.

Was nun aber die Frage betrifft, ob hienach das hochverrätherische Komplott als vollendeter Hochverrath betrachtet werden könne, so erhält die Ansicht Zachariäs, daß dies nicht der Fall sei, erst hiedurch ihre vollkommene und unbestreitbare Rechtfertigung. Fodern wir nämlich mit Recht zum Thatbestande des vollendeten Hochverraths das Vorliegen einer unmittelbar auf die Fundamentaleinrichtungen des Staats gerichteten äußerlich wahrnehmbaren Angriffshandlung mit der Absicht, dieselben aufzuheben, so folgt daraus von selbst, daß alle Vorbereitungen zu dieser Angriffshandlung in das Gebiet des Versuchs fallen.

Als Grund wird von Zachariä hiefür angegeben, daß „alle dergleichen Vorbereitungen noch keine wirkliche Verletzung oder keinen objektiv erkennbaren Bruch der Unterthanentreue enthalten ***)."

Obwohl wir nach dem Obigen hiemit nicht einverstanden sein können, so schließen wir uns doch vollkommen der Meinung Zachariä's an, daß in das Gebiet des Versuches auch das hoch-

---

anstatt des Feuerbachischen „grundvertragsmäßigen Bestimmungen," weil letzterer nicht auf alle Staatsverfassungen paßt.

*) a. a. O. S. 19.

**) a. a. O. S. 63.

***) Arch. S. 244. Schon der Sprachgenius sträubt sich gegen den Ausdruck: „Vorbereitung zu einem Bruch der Unterthanstreue!"

verrätherische Komplott oder die Verschwörung falle. Unser Grund ist einfach der, daß die Verschwörung noch keine solche Angriffshandlung ist *).

Wir müssen uns daher auch dagegen erklären, daß, wie dies zu geschehen pflegt, die Verschwörung oder das hochverrätherische Komplott als ein „Mittel" oder als eine „Art" oder endlich als eine „Form" der Verübung des Hochverraths dargestellt wird, und zwar eben deßhalb, weil wir derselben die Eigenschaft einer bloßen Versuchshandlung vindiciren.

Noch viel weniger ist es aber zu billigen, wenn, wie dies namentlich auch vom bayerischen Gesetzbuche Art. 300, 302. Thl. I. des Str.-G.-B. geschieht, die Verschwörung als vollendetes Verbrechen des Hochverraths aufgeführt wird.

Nach Art. 300. wird Hochverrath begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden 2 Fällen:

1) . . . .

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten (tödten, gefangen nehmen oder in Feindes Gewalt liefern) auszuführen ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um rc. ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) . . . . —

---

*) Vergl. oben S. 38. Schon Kleinschrod sprach sich in der oben angeführten Abhandl. S. 68 dahin aus, daß die Verschwörung ein bloßer Hochverrathsversuch sei.

III. Durch Angriff auf die Verfassung — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rc. sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königl. Hauses zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Nach Art. 302 ist der Unterthan des Staatsverraths im II. Grade schuldig:

1. Welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat rc. rc.

Es leuchtet hier vor Allem ein, wie unpassend es ist, die Verschwörung oder das Komplott mit dem Aufruhr auf gleiche Linie zu stellen, da doch letzterer schon für sich allein ein auch im bayerischen Strafgesetzbuche selbstständiges vollendetes Verbrechen, während die Eingehung eines Komplotts nach Art. 52 und den Anmerkungen zu diesem Artikel *) nur eine Vorbereitungshandlung und als Versuch strafbar ist.

Warum aber „dem angegebenen Gesichtspunkte (für die Beurtheilung des Komplotts) zufolge in manchen Verbrechen (Art. 300 und 302) die Eingehung eines Komplotts sogar das vollendete Verbrechen selbst“ sein solle, ist aus den Anmerkungen um so weniger erklärlich, als dieselben sich an dieser Stelle selbst dahin aussprechen, daß die „gemeinschaftliche Verabredung . . . . als eine Vorbereitung zum Verbrechen anzusehen“ sei.

Die Unrichtigkeit der Gleichstellung des Komplotts mit dem

*) S. Anmerk. zum Strafgesetzbuch für das Königr. Bayern. I. Bd. S. 169. Daß das bayer. Recht inkonsequent ist, indem es die Verschwörung oder das hochverrätherische Komplott für vollendeten Hochverrath erklärt, ergibt sich auch aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Versuch des Verbrechens in den Art. 57, 60 und 62.

Aufruhr ergibt sich auch daraus, daß beide unter dem Begriffe eines „Angriffs" subsumirt werden, was wohl auf den Aufruhr, offenbar aber nicht oder nur uneigentlich auf die Verschwörung paßt. Daß endlich diese Gleichstellung der materiellen Anforderung einer gerechten Strafzumessung widerstreite, bedarf wohl nach Obigem keiner weiteren Ausführung. Dadurch, daß das bayerische Strafgesetzbuch die Verschwörung zum vollendeten Verbrechen des Hochverraths stempelt, gelangt dasselbe folgerichtig und vermöge Art. 307 zu der monströsen Statuirung eines strafbaren Versuches einer Versuchshandlung, nämlich eines strafbaren Versuches der Verschwörung *).

Als eine offenbare Inkonsequenz erscheint es sodann, daß nach dem Gesetzbuch bei dem 3. und 4. Grade des Staatsverraths „die Theilnahme an einer Verbindung (Komplott) noch nicht als das vollendete Verbrechen zu betrachten ist" **).

Weit mehr Tadel verdienen aber jedenfalls die neuesten Gesetzbücher, welche jene dem Verfasser des bayerischen Strafgesetzbuches noch nicht vorgelegenen ***) Resultate der neueren wissenschaftlichen Forschung vornehm ignoriren zu dürfen vermeinten, wie z. B. das württembergische Strafgesetzbuch Art. 140, während dieselben doch von anderen Gesetzgebungen, z. B. der braunschweigischen, königl. sächsischen und badischen, ja theilweise selbst von der französischen schon in dem Gesetze von 1832 adoptirt wurden †).

Was sodann die Frage betrifft, ob das hochverrätheri-

*) Ob die Anmerkungen zu diesem Artikel dieses monstrum beseitigen wollten, ist aus deren Wortfassung nicht ganz klar zu entnehmen. Anmerk. Bd. III. S. 28.

**) Vergl. Anmerk. zu Art. 304 Bd. III. S. 24.

***) Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß schon der bayer. Entwurf von 1802 (von Kleinschrod) im §. 429 vorschreibt, die hochverrätherische Verschwörung nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verschwörung (§. 63 — 69) zu behandeln.

†) Vergl. Mittermaier in Feuerbach §. 168 a. Note 13 und 14.

rische Komplott eine strafbare Handlung sei, so hängt deren Beantwortung von der Antwort auf die Vorfrage ab, wo die Strafbarkeit der hochverrätherischen Versuchshandlungen beginne.

Hiezu genügt es, wie Zachariä lehrt, einerseits nicht, „daß der verbrecherische Wille in eine äußere Handlung übergegangen" *), während andererseits die Strafbarkeit allerdings da beginnt, „wo eine auf Hervorbringung des Verbrechens gerichtete oder zur Vollbringung der Missethat dienstliche Handlung" vorliegt **).

Wenn nun hienach schon die bloße Aufforderung zum Aufruhr oder zur Bildung eines Komplottes als strafbar anzusehen ist ***), so muß dies natürlich noch viel mehr von dem hochverrätherischen Komplotte selbst gelten, obgleich dasselbe, wie Zachariä richtig bemerkt, noch nicht als ein Anfang der Ausführung betrachtet werden kann. Es giebt denn auch keine neuere Gesetzgebung, welche dasselbe straflos ließe †).

Gleichwohl darf hiebei nicht vergessen werden, daß das hochverrätherische Komplott eine bloße Vorbereitungshandlung ††)

---

*) So wenig der Ausdruck des verbrecherischen Willens an und für sich strafbar ist, ebenso wenig nach Zachariä die bloße „Verkörperung des Gedankens, ohne daß dadurch zur Hervorbringung des Verbrechens selbst etwas beigetragen wird" z. B. die Entwerfung eines Concepts zur Ausführung eines hochv. Planes &c. S. Zachariä Arch. S. 345, 347.

**) Vergl. Zachariä Arch. S. 345.

***) Obgleich zu dieser Strafbarkeit nicht gehört, daß die Aufforderung eine Wirkung gehabt habe (proposition faite et non agréée des Cod. pen.), so muß die Aufforderung doch in hochverrätherischer Absicht und in direkter und unzweideutiger Weise geschehen sein. Vergl. Zachariä Arch. S. 349.

†) Vergl. Mittermaier in Feuerbach's Lehrb. §. 168 a Note 13 und 14.

††) „Das Aufsuchen und Anwerben von Genossen und die Verabredung einer gemeinschaftlichen Ausführung zwischen mehreren Komplottanten", sagt Zachariä, „gehört auch zu jenen Handlungen, welche in der Anschaffung der zur Verübung des Verbrechens nothwendigen

und daher dessen Strafbarkeit bei der regelmäßigen Straflosigkeit bloßer Vorbereitungshandlungen *) als eine in Anbetracht der besonderen Gefährlichkeit der Handlung für den Rechtszustand statuirte Ausnahme ist. **) Dadurch sollte sich die Gesetzgebung veranlaßt sehen, das hochverrätherische Komplott, obwohl aus demselben die verbrecherische Absicht, wie bei den eigentlichen Versuchshandlungen, schon äußerlich erkennbar ist, doch auf eine niedere Stufe der Strafbarkeit zu setzen, als letztere.

Die Strafe des Komplotts wird zwar beim Hochverrathe der Strafe des vollendeten Verbrechens näher zu stehen kommen, als z. B. bei dem Morde, weil bei jenem, wie bei allen sogenannten formalen Verbrechen, eine Stufe des Versuches, nämlich der sogenannte beendigte Versuch, (delictum perfectum, délit manqué) weniger vorhanden ist, indem von letzterer nur bei solchen Verbrechen gesprochen werden kann, zu deren Vollendung ein äußerer Erfolg nothwendig ist ***).

Da jedoch beim Hochverrathe, wie bei allen Verbrechen, welche nur überhaupt die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung zulassen, der Versuch ein näherer oder entfernterer sein kann †), so wird die Strafe des hochverrätherischen Komplottes, als einer bloßen Vorbereitungshandlung, im Verhältnisse zu der Strafe des vollendeten Hochverraths doch nur eine sehr geringe sein können, weil zwischen beiden noch der nöthige Spielraum für die Bestrafung der vielen denkbaren entfernteren und näheren Hochverrathsversuch-Handlungen vorhanden sein muß ††).

Kräfte, Mittel und Werkzeuge bestehen. Vergl. Zachariä L. v. V. §. 106.

*) Vergl. Zachariä L. v. V. I. §. 108 ff. Selbst nach römischem Rechte, lehrt Zachariä, war namentlich das Komplott, zu dessen Ausführung noch gar nichts geschehen war, mit sehr wenigen Ausnahmen straflos. Zu letzteren gehörte aber das hochverrätherische Komplott. Vergl. Zachariä L. v. V. §. 194 und §. 202 und Mittermaier über den neuesten Zustand rc. S. 150.

**) Vergl. Zachariä L. v. V. I. §. 114.

***) Vergl. Zachariä L. v. V. II. S. 40.

†) Vergl. Zachariä L. v. V. II. S. 37. §. 166.

††) Nach dem allgemeinen Principe, daß der Versuch um so strafbarer

Andererseits wird aber die Qualität des „Komplotts" die Strafe der in Rede stehenden Vorbereitungshandlung erhöhen *).

Es fragt sich nun weiter: was versteht man unter Verschwörung, oder wie muß das strafbare hochverrätherische Komplott beschaffen sein? —

Daß diese Frage, an und für sich schon sehr wichtig, in der neuesten Zeit durch den nahen Zusammenhang, in welchem sie mit dem sogenannten Associationsrechte steht, die größte Bedeutung erlangt habe, möchte wohl nicht in Abrede zu stellen sein.

Ist dieses Recht in Wahrheit ein Bedürfniß des gesunden Staatslebens, dessen Befriedigung sich die Gesetzgebung nicht ohne Nachtheil entziehen kann, so ist es unter anderen auch eine dringende Aufgabe der Wissenschaft, denjenigen Punkt des strafbaren Mißbrauches jenes Rechtes so genau wie möglich zu bezeichnen, wo derselbe das Gebiet des Hochverraths betritt **). Die richtige Begrenzung dieses Gebietes liegt aber nicht nur im Interesse der bürgerlichen Freiheit und ist nicht bloß eine Anforderung der Gerechtigkeit, sondern sie liegt auch im Interesse der Sicherheit des Staates, indem die Gesetzgebung, wie weit sie auch den Spielraum des Associationsrechtes lasse, doch auf keinen Fall den Gebrauch dieses Rechtes in der Ausdehnung sanktioniren darf, daß auch das Gebiet des Hochverraths ungestraft betreten werden könnte.

---

sei, je näher er der Vollendung des Verbrechens steht. Vergl. Zachariä §. 172 — §. 175, insbesondere auch §. 181 ff.

*) Vergl. Mittermaier in Feuerbach's Lehrb. 14. Aufl. §. 47 Note I.

**) Unserer Aufgabe gemäß kann in dem Folgenden keine Erörterung der Fragen gesucht werden, wie weit oder wie enge die Grenzen des Associationsrechtes zu stecken seien und wie der Mißbrauch desselben überhaupt zu behandeln sei. Dieser Mißbrauch fällt nur in soweit in das Bereich unserer Untersuchung, als derselbe einen hochverrätherischen Charakter angenommen. Besteht in einem Staate gar keine Schranke des Associationsrechtes, dann fällt freilich der Anfangspunkt des strafbaren Mißbrauches dieses Rechtes mit dem des hochverrätherischen Komplottes zusammen.

Eine weitere Aufgabe ist es sodann, den hochverrätherischen Mißbrauch selbst in seinen Abstufungen zu verfolgen, und darzustellen, in welchem Verhältnisse der Strafbarkeit diese Grade zu einander stehen. An der Hand der bereits feststehenden leitenden Principien dürfte es aber für die Gesetzgebung ein Leichtes sein, hier den richtigen Weg zu finden.

Man wird vor Allem zugestehen, daß dasjenige, was man im gemeinen Leben eine politische Verschwörung nennt, ein verhältnißmäßig viel umfassender Begriff ist, in welchem sich eine beträchtliche Anzahl von Abstufungen und wohl zu unterscheidenden Fortschritten der verbrecherischen Willensäußerung bemerken lassen. Der verbrecherische Wille hat von dem ersten moralisch verbrecherischen Gedanken an die Verschwörung bis zur Ausführung des mit den Theilnehmern an der Verschwörung wohl überlegten und endlich festgestellten hochverrätherischen Planes einen weiten Weg zurückzulegen.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß nicht nur ein großer Theil dieser verbrecherischen Willensäußerungen außerhalb des Gebietes der Strafjustiz liege, sondern daß auch bei der strafbaren fortschreitenden verbrecherischen Thätigkeit verschiedene Grade der Strafbarkeit anerkannt werden müssen *).

Was nun aber die erste Frage betrifft, so dürfte dieselbe, wenn man die Sache ganz objektiv nimmt, dahin zu formuliren sein: welche politische Verbindung (d. h. mit politischem Zweck und in's politische Leben wirklich eingreifend) Mehrerer ist

---

*) Das französische Recht unterscheidet daher auch: 1) le complot contre la sûreté de l'état suivi d'effet, 2) ledit complot non suivi d'effet, 3) la proposition faite et non agréée de former un complot contre la sûreté de l'état und 4) le projet isolé (ni proposé ni agréée), und straft dieselben in absteigender Proportion. Vergl. A. Morin „Dictionnaire du droit criminel. Paris 1842 S. 178 (mot: complot). S. unten S. 59.

als ein hochverrätherisches Komplott oder als eine Verschwörung zu betrachten? —

Es werden hiebei die allgemeinen Regeln über die Behandlung des Komplotts in Anwendung zu kommen haben; denn der Begriff des hochverrätherischen Komplotts muß sowohl alle Merkmale des Begriffes Hochverrath als die des Begriffes Komplott enthalten; widrigenfalls wohl ein Komplott oder ein vollendeter Hochverrath, nicht aber ein hochverrätherisches Komplott vorhanden sein kann *).

Gehen wir nun vorerst vom Begriffe des Komplotts **) aus, so müssen wir behaupten, daß zum hochverrätherischen Komplott oder zur Verschwörung vor Allem gehöre, 1) eine Verbindung oder Verabredung Mehrerer. Was die Zahl betrifft, so können wir uns weder für die Annahme der Zahl 3 nach Analogie der Regel: tres faciunt collegium, — noch auch der Zahl 10 nach Analogie der L. 4 §. 3 D. vi bon. rapt. 47, 8, (wo gesagt wird, daß 10 Personen zu einer turba gehören) entscheiden ***), sondern wir glauben, daß sich hiebei gar keine allgemeine Regel für alle Fälle aufstellen lasse, daß vielmehr danach zu unterscheiden sei, auf welche Art des Hochverraths die Verbindung gerichtet sei. Geht diese z. B. auf Tödtung des Regenten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß schon die Zahl 2 genüge; geht sie aber auf Hervorbringung eines Aufruhrs zum Zwecke des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung, der Vertrei-

---

*) So definirt denn auch Morin a. a. O. folgendermaßen: D'après les art. 89 et 91 C. pén. le complot contre la sûreté de l'état est une résolution concertée et arrêtée entre deux ou plusieurs personnes d'agir dans le but des crimes mentionnés aux articles 86, 87 et 91, und fügt hinzu: Les éléments constitutifs du complot sont donc 1) le but attentatoire à la sûreté de l'état, que prévoient ces art. 86, 87 et 91; 2) une résolution d'agir concertée et arrêtée entre plusieurs conjurés.

**) Bauer Lehrb. 2. Ausg. §. 77, Mittermaier in Feuerbach's Lehrb. §. 47 in den Noten, Heffter Lehrb. §. 87.

***) Vergl. Weiske l. c. S. 92.

bung der herrschenden Familie rc., so dürfte vielleicht die Analogie der letzterwähnten Gesetzesstelle als der Natur der Sache angemessen zu empfehlen sein. Wenn eine Gesetzgebung die Entscheidung dieser Frage im konkreten Falle nicht dem richterlichen Ermessen anheimstellen will, so wird sie sich zu Unterscheidungen nach der angegebenen Rücksicht bequemen müssen.

Dem Begriffe des Komplottes gemäß muß aber 2) die Verabredung oder Beschlußfassung (daß das Verbrechen verübt werden solle) eine gemeinschaftliche gewesen sein. Jeder Komplottant muß entschlossen sein, die hochverrätherische Handlung selbst zu begehen, nicht bloß die eines oder der Anderen beistandsweise zu fördern *).

Das dritte Erforderniß ist sodann die Verabredung zu gemeinschaftlicher Ausführung des Verbrechens. Von einer Verschwörung oder einem Komplott kann überhaupt nicht die Rede sein, so lange noch kein Beschluß zur Ausführung des Verbrechens gefaßt, sondern etwa nur gegenseitige noch nicht acceptirte Anträge und Zumuthungen gemacht worden sind. Inwieferne aber dergleichen Anträge und Aufforderungen, wenn auch nicht als Komplotte oder Verschwörungen, wegen der eigenthümlichen Natur des hier in Rede stehenden Verbrechens strafbar sein möchten, haben wir hier nicht zu erörtern **). Die Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausführung muß übrigens

---

*) Daß dieses und das folgende Erforderniß vorhanden sein müsse, erkennt auch das französische Recht an. Morin a. a. O. sagt hierüber sehr treffend: **La résolution d'agir doit avoir été prise solidairement par deux personnes ou un plus grand nombre pour pouvoir tomber sous l'incrimination préventive de l'art. 89. Un semblable accord suppose nécessairement entre plusieurs conjurés un pacte d'association suivi d'un plan arrêté sans indécision et sans retour. Cette unité de volonté doit embrasser le but de l'attentat concerté, les moyens d'exécution et le rôle de chacun dans cette exécution.**

**) Vergl. darüber oben S. 51 und Zachariä Arch. S. 348 ff.

so getroffen sein, daß jeder Komplottant zur Uebernahme jeder auf das Verbrechen abzielenden Handlung bereit ist. Das ausdrückliche Versprechen bloßer Hilfeleistung macht nicht zum Komplottanten.

Da endlich 4) zum Begriffe eines Komplottes gehört, daß die Verabredung auf Ausführung eines speciell bestimmten Verbrechens gerichtet sei und wir es hier mit dem hochverrätherischen Komplotte zu thun haben, so muß letzteres auch alle Merkmale an sich tragen, welche zum Hochverrathe, gleichviel, ob vollendet oder nicht vollendet, gehören.

Das hochverrätherische Komplott setzt daher voraus:

a) Daß die Verabredung auf die Ausführung einer solchen Handlung gerichtet sei, welche eine wirklich hochverrätherische ist, d. h. die verabredete Handlung muß einen Angriff auf eine der Fundamentaleinrichtungen des Staates enthalten, daher entweder auf die Integrität des Staatsgebietes, oder auf die Selbstständigkeit der Staatsgesellschaft, oder auf die Staatsverfassung und in Monarchieen auf den Regenten.

Wo sodann zum Thatbestande des Hochverraths ein gewaltsamer Angriff gehört, wie z. B. bei dem Hochverrath gegen die Staatsverfassung, da versteht es sich von selbst, daß die Verabredung auf Anwendung von gewaltsamen Mitteln getroffen sein müsse, um von einem hochverrätherischen Komplott reden zu können *). Die Verabredung muß somit auf eine ganz genau und speciell bestimmte Hochverrathshandlung gerichtet sein.

Ueberdies muß aber b) bei den Verschwornen oder Komplottanten die specifisch hochverrätherische Absicht (der animus hostilis) vorhanden sein. Die Complottanten müssen überwiesen werden können, daß sie ihren Vereinigungszweck auf widerrecht-

---

*) Bei anderen Arten des Hochverraths oder Landesverraths z. B. Mittheilung von Staatsgeheimnissen an den Feind durch einen Staatsdiener ist das Merkmal der „Gewaltsamkeit" der Natur der Sache nach nicht erforderlich.

liche ungesetzmäßige Art, mit Anwendung von unerlaubten Mitteln zu realisiren sich verabredet haben.

Diese beiden Erfordernisse sind unerläßlich, um das Komplott zu einem hochverrätherischen zu qualificiren. Eine Vereinigung von Mehreren kann sich alle möglichen rechtswidrigen, unmoralischen oder gemeingefährlichen Zwecke setzen und alle erdenklichen schlechten und gemeinschädlichen Mittel in Anwendung bringen, sie ist doch keine hochverrätherische, wenn sie nicht jene beiden Merkmale an sich trägt. Sie kann strafwürdig sein und bestraft werden, nur nicht als eine hochverrätherische.

Ob und in wie ferne geheime Verbindungen unzuläßig oder strafbar seien, ist hier nicht zu untersuchen; aber wir müssen behaupten, daß auch geheime politische Gesellschaften keine hochverrätherischen sind, obgleich sie sich vielleicht eine Aenderung der bestehenden Verfassung zum ausgesprochenen Zwecke gesetzt haben, so lange sie nicht den animus hostilis im angegebenen Sinne haben. Daß eine Verbindung auch offen den Zweck einer Aenderung der bestehenden Staatsverfassung bekennen und verfolgen könne, ohne als hochverrätherisch zu gelten, ist von der Wissenschaft längst anerkannt. Dies lehrt, um ein bekanntes Beispiel aus unserer Zeit und von einer politisch hochgebildeten Nation (den Engländern) anzuführen, namentlich auch die merkwürdige Geschichte des irischen Repealvereines *).

Hiebei ist aber die Voraussetzung nicht aus dem Auge zu verlieren, daß sich der Verein keiner ungesetzlichen Mittel bedienen wolle **).

Sollte sich daher auch ein Mitglied eines solchen Vereines ohne

*) Erst kürzlich erklärte der Unterstaatssekretär für Irland, Lord Sommerville, im Hause der Gemeinen, daß die Repealagitation trotz der Suspension der Habeaskorpusakte in Irland unangefochten fortgesetzt werden könne. — Vgl. auch das Gutachten der Heidelberger J. F. in dem mehrerwähnten Processe.

**) Von diesem Grundsatze geht dem Programm des Ministeriums Grä-

oder wider Verabredung der Anwendung solcher Mittel schuldig machen, so könnten dafür nicht der Verein selbst oder alle Vereinsmitglieder zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Andererseits müssen wir aber auch konsequenter Weise behaupten, daß jeder Verein, ohne Rücksicht auf Motive und Endzweck ein hochverrätherischer sei, wenn er mit rechts- und verfassungswidrigen Mitteln einen Angriff auf eine der Fundamentaleinrichtungen des Staates zu machen beschließt. Es ist dies eine unerläßliche Bedingung für die Existenz einer jeden Staatsordnung, sie trage was immer für einen Namen. Ohne dieses Strafgesetz wäre keine Regierung möglich, keine Verfassung gesichert, kein Staat denkbar.

Indeß können, wie bereits oben angedeutet wurde, doch mehrere Abstufungen in der Reihe der hochverrätherischen Komplotte unterschieden werden, denen ein entscheidender Einfluß auf die Strafausmessung zuerkannt werden muß. Es unterliegt nach Obigem gewiß keinem Zweifel, daß der Begriff der Verschwörung oder des hochverrätherischen Komplotts vorhanden ist, so bald die Verbündeten den Beschluß gefaßt haben, einen gesetzwidrigen (mit gesetzwidrigen Mitteln) und gemeinschaftlichen Angriff auf eine der Fundamentaleinrichtungen des Staates zu machen. Allein es ist doch offenbar ein großer Unterschied, ob und wieweit der Plan, nach welchem das Verbrechen ausgeführt werden soll, festgestellt und gediehen, oder ob darüber noch gar kein Beschluß gefaßt worden, oder endlich etwa noch gar keine Berathung Statt gefunden habe, Unterschiede, welche bei einer gerechten verhältnißmäßigen Strafausmessung nicht außer Acht gelassen werden dürfen *).

Ein weiterer Unterschied liegt darin, ob man sich bereits über die (jedenfalls ungesetzlichen) Mittel, durch welche der beschlossene Plan in's Werk gesetzt werden solle, geeinigt habe.

---

voll gemäß im gegenwärtigen Augenblicke (Mai 1849) auch die Politik der deutschen Centralgewalt und vieler politischer Vereine aus, indem sie die (Frankfurter) Reichsverfassung auf gesetzlichem Wege zur Geltung zu bringen streben.

*) S. oben, was Morin sagt.

Eine Verschwörung, welche noch zu keinem festen, bestimmten Plane gekommen, ist nach dem objektiven Gesichtspunkte des deutschen Rechtes *) gewiß weniger strafbar, als eine solche, die bereits über einen bestimmten Plan in's Reine gekommen, und letztere kann eine geringere Strafe in Anspruch nehmen, als eine solche, die auch bereits über die Mittel der Ausführung einen Beschluß gefaßt hat.

Einen wichtigen Unterschied begründet sodann auch die Beschaffenheit der Mittel. Es dürfte hier vor Allem die selbst im römischen Rechte anerkannte Rücksicht auf die Tauglichkeit der in Anwendung zu bringenden Mittel für die Bewerkstelligung des angenommenen Planes zu beobachten und darauf zu sehen sein, ob die Mittel den bestehenden räumlichen, zeitlichen und anderen Verhältnissen entsprechend seien **), — allerdings Rücksichten, welche die Gesetzgebung nicht für alle Fälle erschöpfend voraussehen kann und daher dem richterlichen Ermessen anheimstellen sollte.

Es kann z. B. wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Verschwörung, welche ihrem Plane gemäß auf die Erregung eines Aufruhres in einem weiten Umfange des Staates und bei

---

*) Jeder Gesetzgebung kann in dieser Beziehung noch immer die vom Versuche handelnde Vorschrift der C. C. C. in art. 178 zum Muster dienen. Die C. C. C. verlangt zur Strafbarkeit des Versuches „etliche scheinliche werke, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen," und schreibt dann vor, daß „inn eynem Fall herter dann in dem andern angesehen gelegenheit und gestalt der sach" zu strafen sei. Vgl. darüber Zachariä §. 212, 213 ff.

**) Das an potuerit facere des römischen Rechts. Vgl. Zachariä L. v. V. I. 3. Titel „von der zur Strafbarkeit des Versuches erforderlichen objektiven Gefährlichkeit der Handlung"; insbes. §. 125 — 130. — Was die absolut untauglichen Mittel betrifft, so muß auch hier die Straflosigkeit des Versuches mit solchen Mitteln behauptet werden. Ueber das röm. Recht vgl. Zachariä §. 133 ff.; über das deutsche §. 136. Die C. C. C. verlangt in art. 178 „wercke, die zu volnbringung der missethatt dienstlich seyn mögen."

leicht entzündbarer Stimmung der Bevölkerung von Seite solcher Personen, die über große Hilfsmittel zu gebieten haben, gerichtet ist, vom objektiven Standpunkte aus weit strafwürdiger erscheine, als eine solche, welche von unbemittelten Personen gebildet auf Erregung eines Aufruhres in einer kleinen Stadt und bei ruhiger Stimmung der Bevölkerung ausgeht. Jenes Komplott kann gegründete Hoffnung auf Erfolg seines Unternehmens haben; dieses kann in der Regel darauf rechnen, daß seine Mitglieder verlacht werden*).

Es wurde zwar oben mit Zachariä bemerkt, daß das Aufsuchen von Genossen zur Ausführung eines Verbrechens und die Bildung und Eingehung eines Komplottes ebenso anzusehen sei, wie die Beischaffung und Zubereitung oder Herstellung von Mitteln oder Werkzeugen zur Verübung des Verbrechens, und daß die hochverrätherischen Komplottanten auch bei unausgeführtem Komplotte strafbar seien; — woraus man vielleicht schließen möchte, daß es auf die Beschaffenheit der Mittel, über deren Anwendung die Komplottanten sich schlüßig gemacht, nicht weiter anzukommen habe.

Allein wir glauben diesem Schlusse nicht zustimmen zu können, und behaupten vielmehr, daß unter Anwendung der

*) In dieser Beziehung bemerkt Morin a. a. O.: **Les complots que le legislateur a voulu atteindre ne sont pas ceux d'une faible portée, sans force et par conséquent sans danger, rêves chimériques de quelques esprits mécontents, égarés ou séduits. Le devoir du jury est de ne pas appliquer à la sottise, à l'aveuglement, à l'erreur, à l'indécision ou à la faiblesse une incrimination rigoureuse dont le législateur n'a voulu armer le gouvernement que contre des ennemis sérieux.** Eine in dieser Beziehung treffliche Bestimmung enthält auch der Kleinschrod'sche Entwurf von 1802 in §. 405: „Sobald eine wirkliche Handlung dieser Art („welche geradezu dahin gehen, die Staatsverfassung umzustürzen oder zu verändern) nicht nur vollkommen vollbracht, sondern auch dadurch der Staat in eine dringende Gefahr des Umsturzes der Verfassung versetzt ward: so ist sodann der Hochverrath als vollendet anzusehen."

allgemeinen Rechtsgrundsätze die Beschaffenheit der Mittel sowohl auf die Strafbarkeit selbst als auf den Grad der Strafbarkeit Einfluß zu üben habe. Denn wenn die anzuwendenden Mittel absolut untauglich waren, so erhellt eben daraus, daß die Komplottanten sich selbst gegenseitig untaugliche Werkzeuge waren, indem es denselben an der Einsicht von der Tauglichkeit der Mittel gebrach, und dieselben hiedurch ihre eigene Untauglichkeit manifestirten. Ein zur Ausführung einer Handlung untauglicher Genosse ist aber dasselbe, was ein untaugliches Instrument. Die hochverrätherischen Komplottanten, welche sich untauglicher Mittel bedienen wollten, müssen daher strafrechtlich ebenso beurtheilt werden, wie der Einzelne, welcher sich zur Ausführung eines Verbrechens eines untauglichen Mittels bedienen will.

Als eine besonders billige und vernünftige Rücksicht empfiehlt sich in dieser Beziehung auch die auf das Alter, den Stand, das Geschlecht und die Bildungsstufe der Komplottanten *).

Bei einzelnen Arten der hochverrätherischen Verschwörung, z. B. wenn sie auf Tödtung des Regenten gerichtet, sind diese Rücksichten freilich von geringerer Bedeutung und Anwendbarkeit, weil die Ausführung solcher hochverrätherischer Pläne verhältnißmäßig leichter ist. Allein auch hier kann es Fälle geben, wo die Nothwendigkeit und Billigkeit dieser Rücksichten nicht zu leugnen ist und deren Außerachtlassung nicht nur zu den größten Härten führen, sondern auch leicht dem Ansehen der Strafgerichte und der Achtung des Volkes vor dem Gesetze schaden kann **).

---

*) Fast alle diese Rücksichten schreibt auch schon die mehrerwähnte Stelle in L. 7 §. 3 D. h. t. von Modestinus vor, welche wir deßhalb hier noch einmal vollständig beifügen zu müssen glauben: Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem ob principalis majestatis venerationem habendum est, sed in veritate, nam et personam spectandam esse, an potuerit facere et an ante quid fecerit, et an cogitaverit et an sanae mentis fuerit; nec lubricum linguae facile ad poenam trahendum est.

**) Wo Geschwornengerichte bestehen, führen solche rücksichtslose, nicht

Endlich könnte auch wohl noch darauf Rücksicht genommen werden, ob sich die Verbündeten zur Ausführung des Verbrechens eidlich verpflichtet haben. Die eidliche Verpflichtung ist zwar zum Thatbestande des hochverrätherischen Komplotts nicht erfoderlich; allein es scheint nicht unzweckmäßig und unbillig zu sein, wenn man derselben einen Einfluß auf die Strafzumessung einräumt, so daß eine Verschwörung im buchstäblichen Sinne des Wortes einer größeren Strafe unterworfen würde, als ein hochverrätherisches Komplott ohne eidliche Verpflichtung seiner Mitglieder. Denn durch die Eidesleistung manifestirt sich die besondere Festigkeit des Willens und höhere subjektive Gefährlichkeit des Komplotts *).

Hier ist der Ort, daran zu erinnern, daß es durchaus unstatthaft sei, einen strafbaren Versuch des hochverrätherischen Komplotts zu statuiren, weil eben dieses nach der richtigen Ansicht selbst nur eine Versuchshandlung ist und von solcher nicht wieder ein strafbarer Versuch angenommen werden darf **).

Hiegegen möchte man vielleicht einwenden, daß wir ja selbst einen Versuch des hochverrätherischen Komplotts als strafbar bezeichnet haben, indem wir oben behaupteten, daß auch eine bloße Auffoderung zur Bildung eines hochv. Komplotts unter gewissen Voraussetzungen ein strafbarer Hochverrathsversuch sei. Allein mit Unrecht; denn obwohl sich diese Auffoderung als Versuch des hochv. Komplotts auffassen läßt, so ist doch, wie sich aus Obigem ergiebt, diese Auffoderung nicht als Versuch eines solchen Komplotts, sondern als Versuch des Hochverraths selbst strafbar und zwar deßhalb, weil wie schon angegeben in einer solchen Auffoderung eine auf Hervorbringung des Verbrechens gerichtete äußere Handlung liegt.

Schließlich dürften noch ein Paar Worte erlaubt sein zur

---

gehörig unterscheidende Strafgesetze, wie die Erfahrung lehrt, häufig zu lossprechenden Verdikten.

*) Dessen objektive Gefährlichkeit wird hiedurch freilich nicht alterirt.

**) Vergl. oben S. 50.

Beantwortung der Frage, ob nicht das freiwillige Abstehen oder Zurücktreten von einem hochverrätherischen Komplotte als Strafbefreiungsgrund gesetzlich auszusprechen sei.

Auch hier behaupten wir die Anwendbarkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Strafbarkeit des Versuchs, wenn die Vollendung vermöge eigener Willensänderung des Thäters unterblieb *).

Schon vom kriminalpolitischen Standpunkte aus ist es rathsam, die Strafe im obigen Falle auszuschließen, und zwar nicht trotz der Gemeingefährlichkeit solcher Komplotte, sondern wegen derselben, weil je gefährlicher ein Verbrechen, desto nothwendiger und nützlicher jede mögliche Erleichterung des Abstehens von demselben ist.

Aus diesem Grunde scheint es auch durchaus unzweckmäßig zu sein, die in Rede stehende Straflosigkeit, wie dies mehrere neuere Gesetzgebungen thun, davon abhängig zu machen, daß der Zurücktretende seine früheren Genossen denuncire, weil dadurch das Zurücktreten nicht nur in allen Fällen erschwert, sondern auch in vielen Fällen ganz unmöglich gemacht wird. Dafür aber, daß diese Straflosigkeit nicht bloß aus Gründen der Klugheit, sondern auch des Rechtes nothwendig sei, hat Zachariä sowohl hinsichtlich des Versuches im Allgemeinen, als auch insbesondere hinsichtlich des Komplottes gewichtige Gründe beigebracht **).

Da in Folge der Annahme der in Vorstehendem entwickelten Rechtssätze die Strafgesetzgebung in dem Titel vom Hochverrathe in manchen Punkten eine mildere Gestalt erhalten müßte, so dürfte es am Schlusse dieser Abhandlung nicht ungeeignet noch

---

*) Vgl. oben den Ausspruch der Glosse ad leg. si quis non dicam rapere (5) Cod. de episc. et cler. 1, 3.

**) Vgl. Zach. L. v. V. §. 237 ff. u. §. 269. Dies anerkennt auch das französische Recht. Morin a. a. O. begründet es wie folgt: Si la résolution d'agir avait été spontannément abandonnée par les conjurés, il n'y aurait plus dès lors projet ni plan criminel définitivement arrêtés.

überflüssig sein, etwaigen Bedenken, welche von allzu ängstlichen Gemüthern aus diesem Grunde erhoben werden möchten, mit einigen Worten entgegenzutreten.

Man könnte nämlich die Richtigkeit unserer Ansichten zugestehen und gleichwohl die gesetzliche Sanktion derselben für nicht rathsam erachten, weil die Abschaffung des strengeren Strafgesetzes und die Substituirung eines milderen eine Vermehrung hochverrätherischer Komplotte zur Folge haben möchte. Obschon wir dieses Bedenken als ein nicht auf Gerechtigkeit fußendes ohne weitere Widerlegung zurückweisen könnten, so glauben wir doch auch dessen Grundlosigkeit nachweisen zu sollen.

Gewiß nicht mit Unrecht werfen wir hiebei vor Allem die Frage auf: was hat denn das Abschreckungsprincip in der Strafgesetzgebung überhaupt und insbesondere auf dem Gebiete der sog. politischen Verbrechen bsiher für Dienste geleistet? Hatten die durch dieses Princip hervorgerufenen drakonischen Strafgesetze den gehofften Erfolg? Welche Früchte haben jene Ausnahmsbestimmungen, wie die Gleichstellung des Hochverrathsversuches mit der Vollendung getragen? Haben sie insbesondere die hochverrätherischen Komplotte verhütet, oder auch nur deren Zahl vermindert?

Die Erfahrungen der neuesten Zeit beantworten diese Fragen auf eine Art, welche jede weitere Erörterung überflüßig macht. Wir verweisen nur darauf, wie die öffentliche Meinung die Hochverrathsprocesse in den dreißiger Jahren beurtheilt habe, und welche Gefühle dieselben in den Gemüthern der besten Bürger zurückgelassen. Wir verweisen nur auf die vielen lossprechenden Verdikte der Geschwornengerichte in neueren Hochverrathsprocessen. Wir verweisen endlich auf die Kriminalstatistik, deren Tabellen die hochverrätherischen Unternehmungen nicht mehr alle zu fassen vermögen.

Ist auch letztere Thatsache nicht ausschließlich auf Rechnung der unrichtigen Strafgesetze zu stellen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dieselben ebenso hiezu beigetragen, wie zu der seit vielen Jahren herrschenden Sympathie des Volkes mit den

politischen Verbrechern und zu jenen mit dem geschriebenen Rechte oft im grellsten Widerspruche stehenden Verdikten. Oder sind etwa diese Verdikte *) und jene Sympathie gleichgiltige Erscheinungen? Aengstliche Gemüther haben weit mehr Ursache, diese letzteren zu fürchten, als ein milderes Strafgesetz, welches mit den Anfoderungen der materiellen Gerechtigkeit in Einklang steht. Wem sonst soll die Gesetzgebung vertrauen, wenn nicht der Wissenschaft? Soll sie sich von den Gefühlen und Leidenschaften des Tages leiten lassen, oder von wissenschaftlichen Principien?

„Möchten die Gesetzgeber", sagt H. A. Zachariä **), „doch endlich einmal zu der Ueberzeugung gelangen, daß da, wo der Staat auf festen Füßen steht, die Gefährlichkeit s. g. Staatsverbrechen nicht so ungeheuer groß ist, um solche Exceptivgesetze ***) zu rechtfertigen, daß aber ein morsches Gebäude auch nicht durch drakonische Gesetze aufrecht erhalten werden kann!"

Hiegegen könnte vielleicht eingewendet werden, daß je besser eine Regierung, desto strafwürdiger ein gegen dieselbe gerichtetes Unternehmen sei. Allein wenn wir auch diesen Satz vom Standpunkte der Moral zugeben, so folgt doch daraus nichts für das

*) Man glaube ja nicht, daß solche Erscheinungen erst ein Produkt der neueren Zeit oder aus einer vorübergehenden Aufregung herrührend seien. Schon bei den Römern kam es vor, daß politische Verbrecher wegen übermäßiger Härte des Strafgesetzes bei erwiesener That freigesprochen wurden. Ein Beispiel hiefür ist aus einer Erzählung des Dionysius X, 42 zu entnehmen. Einige junge Leute aus patricischen Familien hatten sich eines schweren Verbrechens gegen die Tribunen schuldig gemacht, worauf Todesstrafe und Vermögenskonfiskation stand. Τίμημα δ᾽ ἐφάνη, berichtet Dionys, ταῖς δίκαις ὁρίσαι μήτε θάνατον μήτε φυγὴν, μήτ᾽ ἄλλο ἐπίφθονον μηδὲν, ἵνα μὴ τοῦτ᾽ αὐτοῖς γένηται σωτηρίας αἴτιον, ἀλλὰ τὰς οὐσίας αὐτῶν ἱερὰς εἶναι Δήμητρος τὸ μετριώτατον ἐκλεξαμένοις τοῦ νόμου μέρος.

**) Zachariä L. v. V. I. S. 74 Note 1.

***) Zachariä spricht hier von der Gleichstellung des Hochverrathsversuches mit der Vollendung.

Strafrecht und in keinem Falle liegt darin ein Rechtfertigungsgrund für die Gleichbehandlung des Hochverrathsversuches mit der Vollendung.

Für unsere Grundsätze und gegen die übertrieben harten Strafgesetze spricht überdies auch noch die Geschichte des Strafrechts. Denn wir finden, wie schon von Anderen bemerkt wurde, daß die Trefflichkeit einer Staatsregierung sowie der Staatseinrichtungen und die Volksbildung einerseits und die Strenge der Hochverrathsgesetzgebung sowie der betreffenden Strafrechtspflege andererseits stets im umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen. Je größer und höher jene, desto geringer diese; je geringer jene, desto größer diese.

Beispiele hiefür und der Grund hievon, sowie das „**fabula docet**“ liegen so nahe, daß wir uns aller weiteren Erörterungen enthalten zu können glauben.

Wir schließen unseren Beitrag mit der Hoffnung, daß die Wissenschaft am Ende doch den Sieg davon tragen werde, es ständen ihr auch noch so viele Hindernisse im Wege. **Opinionum commenta delet dies!**

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walther, Friedrich

Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Komplott

München 1849

Diss. 2144,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10851529-6